# Ueber die Errichtung einer Notenbank auf Aktien in Württemberg.

Von Oberregierungsrath **Bitzer**.

Es sind fast zwei Jahre seit der Zeit verflossen, in welcher die von einigen Seiten angeregte Errichtung einer württembergischen Bank zu den lebhaftesten Erörterungen in öffentlichen Blättern Anlass gab, Erörterungen freilich, welche meist weniger den Charakter einer allseitig ruhigen Beleuchtung des Gegenstandes, als den einer auf augenblicklichen Erfolg, auf einen Druck gegen das Unternehmen durch das Mittel der öffentlichen Meinung berechneten Agitation an sich trugen. Es war deshalb auch keineswegs zu erwarten, dass diese Erörterungen zu einem Abschluss der Bankfrage führen würden, es konnte der Erfolg nur der sein, dass die Sache verschoben wurde, um später aufs neue wieder aufzutauchen. Dass dies der Fall sein werde, war auch darum zu erwarten, weil die Bankfrage, obwohl sie in der Zeit am lebhaftesten besprochen wurde, in welcher Bankprojecte in Deutschland allerwärts auftauchten, schon früher und lange, ehe diese Erscheinung eintrat, bei uns Gegenstand der Erörterung und wiederholter Anregung war, zum deutlichen Beweise, dass es sich hier um etwas handelte, was nicht durch einen Sturm in öffentlichen Blättern, sondern nur durch allseitig ruhige Erwägung zum Abschlusse gebracht werden konnte.

Wie sehr diese Anschauung gegründet ist, hat inzwischen der Umstand besonders dargethan, dass in dem Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer zu Reutlingen für das Jahr

1856 gesagt ist: es sei eine Bank in Württemberg ein absolutes Bedürfniss und sie werde naturgemäss so lange angestrebt werden, bis das letztere befriedigt sei, während gerade diese Handels- und Gewerbekammer es war, welche mit der zu Ulm und abweichend von den Kammern in Stuttgart und Heilbronn sich früher gegen die Gründung einer Zettelbank ausgesprochen hatte.

Wie nun einerseits diese Thatsache zeigt, dass inzwischen das Bedürfniss einer Zettelbank in Kreisen sich fühlbar macht, in denen es früher nicht in dem Grade anerkannt worden ist, ist zugleich die Motivirung der aufgestellten Behauptung geeignet, die Ansicht hervorzurufen, dass die Anschauungen über die Leistungen und die Zwecke eines solchen Creditinstituts noch nicht durchaus abgeklärt sind, indem auf eine Seite der Bankthätigkeit, welche bei einer Zettelbank nicht in erster Linie in Betracht kommen dürfte, auf das Bedürfniss, Gelder zu Hebung des Handels und Industrie durch das Mittel erweiterten Personalcredits flüssig zu machen, mit so grosser Entschiedenheit als auf einen Hauptzweck des Instituts hingewiesen wird.

Wir glauben deshalb nichts Ueberflüssiges zu thun, wenn wir versuchen, einen Beitrag zur Aufklärung in der Sache zu geben, indem wir uns bemühen, die Gesichtspunkte, welche uns bei der Concessionirung einer württembergischen Notenbank maassgebend zu sein scheinen, zu erörtern, und hiebei den Standpunkt im Auge zu behalten, welcher uns durch die bisherigen Verhandlungen, so weit sie in das Publikum gedrungen sind, geboten erscheint. Dabei müssen wir im Voraus um Nachsicht bitten, wenn wir vielleicht Manches berühren, was schon anderwärts ausführlicher beleuchtet ist, aber für unseren besonderen Kreis einer kurzen Darlegung zu bedürfen scheint, oder, wenn wir, was manchfach der Fall sein dürfte, dem wichtigen Gegenstande nicht volle Genüge geschehen lassen; wir werden hier auf die April-Denkschrift der preussischen Regierung hinweisen dürfen, worin es heisst: „Ueber die Gesichtspunkte, welche bei Errichtung und Verwaltung der Notenbanken zu befolgen sind, fehlt es selbst in den meisten Territorialgesetzgebungen an bestimmten Vorschriften und fehlt es noch mehr an allen Grund-

sätzen, für welche eine Art internationaler Anerkennung in Anspruch genommen werden könnte."

Wie gegründet diese Behauptung ist, zeigt schon ein flüchtiger Blick auf die Entstehung der meisten Notenbanken, welche sich nicht auf klar erkannte und durchgeführte Principien zurückführen lässt, sondern mehr oder minder von Zufälligkeiten abhing, die dem Institute ihren Stempel aufdrückten. Ist doch selbst bei den grössten Bankinstituten z. B. der Bank von England die theoretische Erfassung der Grundlagen, auf welche ein solches Institut zu errichten ist, erst lange nach dessen Gründung hervorgetreten, und in einer Weise, dass die Zweckmässigkeit der auf die gewonnenen Anschauungen gestützten Bankreform erst jetzt wieder Gegenstand sehr abweichender Beurtheilung ist. Besonders aber die letzten Jahre haben Bankinstitute hervorgerufen, welche mit allen früheren Theorien im Widerspruche stehen, indem sie nach der einen Seite, in Absicht auf die Credite, die sie gewähren, von den alten Notenbanken aufs entschiedenste abweichen, nach der andern aber sich ihnen dadurch nähern, dass sie den Credit, den sie nehmen, auf die Ausgabe von Creditpapieren stützen, welche kaum noch von den Noten der Zettelbanken sich unterscheiden, die sogenannten Mobiliar-Creditinstitute.

Vergleichen wir aber weiter die Geschäftszweige, welche die Zettelbanken Deutschlands, die zu Ende des vorigen Jahres im Gange waren, betrieben, mit den Geschäften der Banken ohne Noten, dann finden wir nach beiden Seiten — nach den Activen und Passiven überwiegend einen Unterschied nur noch in dem Umfange, nicht in der Art der Geschäfte, welche gemacht werden, und es bildet ein charakteristisches Kennzeichen der ersteren allein noch der Credit, welchen dieselben in der Form von Noten, die sie ausgeben, nehmen, und der bei ihnen mit dem Leihgeschäfte, das sie treiben, in wesentlicher und eigenthümlicher Verbindung steht. Es ist somit für die Frage: ob eine Notenbank Bedürfniss ist, überwiegend das maassgebend, ob die Ausgabe von Banknoten in der eigenthümlichen Verbindung mit dem Leihgeschäfte, welches die Notenbanken charakterisirt, als ein Bedürfniss bezeichnet werden kann, und wir müssen, wenn wir

die Gesichtspunkte, die bei Concessionirung einer Zettelbank maassgebend sind, näher erörtern wollen, in erster Linie die wirthschaftliche und rechtliche Bedeutung der Banknote ins Auge fassen und von hieraus erst das Institut der Notenbank in seiner Eigenthümlichkeit einer eingehenden Würdigung unterziehen.

Hiezu werden wir aber noch durch einen anderen Umstand hingeleitet. Bei jeder Anstalt, deren Geschäfte zum grösseren Theile auf einem Credit beruhen, den sie von Dritten nimmt, ist die Art des Credits, den sie sich verschafft — durch Uebernahme von Passiven in der Form von Depositen, Obligationen, Contokurrentschulden, Ausstellung von Wechseln, Ausgabe von Banknoten, für den möglichen Umfang und die Art der Credite, die sie naturgemäss gewähren kann, von überwiegender Bedeutung, indem durch die Art des Credits, welchen sie nimmt, der Umfang der rechtlichen Verbindlichkeiten bestimmt wird, welchen sie übernimmt, und hienach wieder der Umfang des Credits sich richten muss, welchen sie selbst gewähren kann, ohne sich der Gefahr auszusetzen, dass sie unter Umständen ihren Verpflichtungen nicht nachzukommen vermag.

Die wirthschaftliche Bedeutung der Banknote, welche wir nun näher zu untersuchen haben, beruht wesentlich auf ihrer Eigenschaft als einer Form des Credits, oder der Forderung, und zwar einer solchen, welche auf einen bestimmten Geldbetrag ausgestellt und durch den Wechsel des Besitzes auf jeden Inhaber übertragbar ist, und es ist darum zunächst die Frage zu prüfen, welcher national-ökonomische Werth dem Credite zuzuschreiben ist.

Man ist gewohnt, unter dem Capitale einer Nation nur diejenigen in materiellen Dingen fixirten Werthe zu begreifen, welche direct oder indirect die Bestimmung haben, zur Vermehrung des Nationalvermögens beizutragen, und versteht hierunter im Allgemeinen: die Anlagen in Grund und Boden, Wohn- und Wirthschaftsgebäude, die nutzbaren Thiere, Werkzeuge und Maschinen, Vorräthe von Existenzmitteln, Roh- und Hülfsstoffe, endlich das Geld in der Beschränkung auf die geprägten edeln Metalle oder Münzen.

Allein in dieser Umgrenzung scheint uns der Begriff zu eng zu sein; indem er zwar das Metallgeld, obgleich es in anderer Weise als die übrigen Bestandtheile des Nationalcapitals productiv wirkt, gleichfalls diesem zuzählt, das Credit- (Papier-) Geld und die übertragbaren Forderungen aber, welche sich dem Metallgelde ganz nahe stellen, ausschliesst.

Alle jene oben bezeichneten Bestandtheile des Nationalcapitals mit Ausnahme des Gelds dienen nämlich dadurch zur Vermehrung des Nationalvermögens, dass sie als solche nach ihrer materiellen Beschaffenheit die Bedingungen, oder die Mittel zu einer productiven Thätigkeit bilden. Ein anderes Verhältniss besteht aber bei dem (Metall-) Gelde. Dieses soll als solches gerade nicht nach seiner materiellen Beschaffenheit als edles Metall zur Production verwendet werden, es soll nicht als Roh- oder Hülfsstoff dienen, es wirkt vielmehr productiv nur in so fern, als es in der Eigenschaft als Werthausgleichungsmittel und Preismaass den Umtausch der Waaren beschleunigt, indem es an die Stelle des directen Tauschverkehrs den durch das allgemeine Werthmedium vermittelten Verkehr setzt. Das Geld wirkt so zunächst beschleunigend auf den Verkehr und damit erst auf die Production, es wirkt in ähnlich mittelbarer Weise productiv, wie der Handel, indem es die Möglichkeit gewährt, die unmittelbar productiven Werthe auf leichte und schleunige Weise in die Hand desjenigen zu bringen, welcher sie zur Production verwenden will.

Eine ganz ähnliche Wirkung hat nun aber auch der Credit, d. h. das Vertrauen, welches ein Einzelner, eine Gesellschaft, eine Corporation, oder ein Staat bei Anderen geniesst, dass sie die Fähigkeit und den Willen haben, eingegangene Verbindlichkeiten zu erfüllen, indem derselbe mittelst Bestellung von Forderungen die Möglichkeit gewährt, den Tauschverkehr durch Gutschreiben und alle Formen der Forderung ohne directe Benützung von Geld zu vermitteln. Der Credit oder bestimmter ausgedrückt die Forderung erspart so Geld und tritt an die Stelle desselben, er ist wie jenes ein mittelbar productives Element des Nationalvermögens, und wenn man ihn auch nicht in dem Sinne wie Maschinen, Rohstoffe u. dgl. als materiellen Bestandtheil des Nationalcapitals

bezeichnen kann, so gehört er doch in uneigentlicher Weise zum Nationalcapital, wie etwa die geistigen Güter, die Kenntnisse u. s. w. hiezu gerechnet werden können. Geld und Credit sind wesentlich productive Elemente des Nationalvermögens, sie wirken aber beide productiv nicht dadurch, dass sie unmittelbar die Schaffung neuer Werthe vermitteln, sondern dadurch, dass sie die Herbeischaffung der Productionsmittel erleichtern, sie sind die eigentlichen belebenden Kräfte des Handels.

Dabei ist aber gleichwohl folgender wesentliche Unterschied zu beachten. Während der Werth des Geldes im Verhältnisse zu den Waaren mit Rücksicht auf das, wenn auch nicht sich gleich bleibende, doch stetigere Verhältniss des Werths der edeln Metalle zu anderen Gegenständen des Tauschverkehrs nur minder erheblichen und raschen Schwankungen unterworfen ist, ist die Grundlage des Credits und der auf denselben sich stützenden Forderungen, der Wille und noch mehr die Fähigkeit der Gläubiger, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, häufigerem und rascherem Wechsel ausgesetzt, und zwar um so mehr, je mehr durch erleichterte Creditgewährung für Viele die Möglichkeit eröffnet ist, sich in Geschäfte einzulassen, ohne entsprechende Baarzahlungen zu leisten.

So hoch deshalb auch der Werth des Credits für die Förderung der Production anzuschlagen ist, so ist es doch bei den vielen Schwankungen desselben von der grössten Wichtigkeit, dass die metallene Basis des Verkehrs, das Geld, auf welches auch die Forderung als ein Recht auf Baarzahlung gerichtet ist, als die sichere Rückzugslinie bei Creditschwankungen nicht durch einen überwiegenden Creditverkehr untergraben werde, und es ist dies um so wichtiger, in je weiteren Kreisen und Beträgen der eigentliche Tauschverkehr, anstatt durch Baarzahlung, durch leicht übertragbare Forderungen vermittelt wird, je mehr diese die Functionen des Geldes übernehmen.

Unter diesen leicht übertragbaren Forderungen sind es nun hauptsächlich zwei, welche hier in Betracht kommen: die Wechselforderung und die Banknote. Schon der Wechsel mit seiner leichten Uebertragbarkeit, namentlich wenn er auf Sicht gestellt und mit Blankoindossament versehen ist,

nähert sich in hohem Grade dem Metallgelde. Noch viel entschiedener aber ist dies der Fall bei der unverzinslichen, jeder Zeit einlösbaren, ausschliesslich auf dem Credit einer Bank beruhenden und auf den Inhaber ausgestellten Banknote, welche in ihren festen Werthsbeträgen und der Uebertragbarkeit durch blossen Wechsel des Besitzes in der That einen dem Metallgelde ähnlichen Umlauf annimmt, weshalb sie auch in Absicht auf Eigenthumsverhältnisse dem Metallgelde meist völlig gleichgestellt wird. Je mehr durch die Entwicklung des Verkehrs die Circulation dieser Geldsurrogate zunimmt, um so wichtiger wird gerade die Erhaltung einer genügenden metallischen Basis desselben, und zwar theils neben jenen Geldsurrogaten, theils, wie wir später noch weiter sehen werden, gerade durch die Anstalten, welche sie ausgeben.

Auf dieselbe Folgerung führt auch die Betrachtung der rechtlichen Natur der Banknote. Dieselbe ist nichts Anderes als eine Schuldverschreibung einer bestimmten Creditanstalt (Bank), wodurch diese sich verpflichtet, dem Inhaber der Note unmittelbar gegen Vorzeigung einen bestimmten Geldbetrag in Landesmünzen zu bezahlen. Sie unterscheidet sich so von dem als Umlaufsmittel dienenden Wechsel hauptsächlich dadurch, dass dieser auf dem Credit der durch Indossament verbundenen Schuldner, die Banknote auf dem alleinigen und ausschliesslichen Credit der Bank beruht. Es ist deshalb die Bank weit mehr als der Aussteller eines Wechsels ausschliesslich verbunden, den ihr in der Note gewährten Credit in einer Weise zu gebrauchen, dass sie jeder Zeit in der Lage ist, die ausgegebenen Noten baar zu bezahlen, und dies kann sie aber nur dann, wenn sie einen entsprechenden Baarvorrath bereit hält, da nie gewiss ist, wann und wie viele Noten zumal zur Einlösung kommen.

Es ergeben sich uns schon aus dieser kurzen Betrachtung der Banknoten folgende Sätze:

1) Die Banknoten sind als leicht übertragbare Forderungen wichtige Förderungsmittel der Production, insofern sie den Umtausch von Werthen vermitteln ohne Verwendung von Metallgeld, also mit Ersparniss an solchem;
2) da die Banknoten lediglich auf dem Credit beruhen, so ist

mit deren Zunahme im Verkehre von grosser Wichtigkeit die Erhaltung der wesentlichen metallischen Grundlage desselben neben jenen Surrogaten von Metallgeld;

3) die Erhaltung einer solchen metallischen Basis ausgegebener Banknoten ist insbesondere Aufgabe der Bank, welche solche Noten in den Verkehr bringt.

Nach dieser Betrachtung der Banknote als solcher ist es nun nothwendig, etwas näher auf die Gründe einzugehen, welche für und gegen eine unbeschränkte Zulassung derselben in dem Verkehre angeführt werden, wobei wir immer noch die eigenthümliche Beschaffenheit der Bankinstitute, von denen sie ausgehen, auf sich beruhen lassen.

Für die Bank- oder richtiger Banknoten-Freiheit wird hauptsächlich Folgendes geltend gemacht. Der Verkehr in Banknoten stelle sich ganz gleich dem Verkehr in Wechseln; der Verkehr in Wechseln habe aber eine Ausdehnung gewonnen, bei welcher in Wechseln Summen umlaufen, gegen welche der Betrag der umlaufenden Banknoten unbedeutend sei. Der Wechsel, welcher wesentlich auf dem Personal-Credite ruhe, den einzelne Firmen und Personen geniessen, sei eben deshalb auf die Kreise beschränkt, innerhalb welcher diese Firmen bekannt seien, er eigne sich ferner nicht für den allgemeinen Verkehr wegen der Förmlichkeiten, mit welchen er von Hand zu Hand gehen müsse, wegen der Haftbarkeit eines Jeden, durch dessen Hand er gegangen sei, wegen des beschränkten Zahlungstermines, auf den er meist ausgestellt sei, wegen der willkürlichen Höhe des Betrags u. s. f. Hier trete nun die Banknote in die Mitte, welche die beim Wechsel hervorgehobenen Mängel nicht an sich trage. So wenig nun aber der Wechselverkehr durch Staatsmaassregeln beschränkt werde, eben so wenig sei diess bei dem Verkehr mit Banknoten nothwendig, und es sei die freie Concurrenz das beste Mittel zur Regulirung der Notenemission.

Es ist nun allerdings zuzugeben, dass zwischen Wechseln und Banknoten eine grosse Aehnlichkeit besteht, und es ist richtig, dass in Wechseln grössere Summen umgesetzt werden, als in Banknoten, auch ist es z. B. Thatsache, dass in einem grossen Theile der Fabrikdistricte im Herzen von England Wechsel in

beliebigen Beträgen von 5 L. bis zu 10,000 L. und in allen Fristen, die nicht über drei Monate gehen, mit beinahe völliger Ausschliessung von Banknoten im Umlaufe sind [1]. Immerhin ist aber Folgendes zu entgegnen. Wenn es auch Fälle gibt, in welchen Wechsel in ähnlicher Weise cirkuliren, wie Banknoten und in denen sie eine Haupteigenthümlichkeit des Wechsels abstreifen, indem Wechsel mit Blankoindossament wie Banknoten durch hundert Hände gehen können, so sind das doch Ausnahmen und es ist der Ausschluss der Blankowechsel in vielen Wechselordnungen ein Zeichen, dass auch das Blankoindossament nur uneigentlich mit der Natur des Wechsels sich vereinigen lässt, wie denn bei Abfassung der deutschen Wechselordnung auch das Blankoindossament nur mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit der Durchführung des Verbots desselben zugelassen wurde [2]. Sodann aber dient gerade die Sorgfalt, mit welcher die Gesetzgebung in Absicht auf den Wechsel die Fähigkeit, sich durch einen solchen verbindlich zu machen, die Form desselben und seiner Uebertragung, die Folgen der letztern, die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien und die Folgen der eingegangenen Verpflichtung feststellt, zum Beweise dafür, wie sie die Nothwendigkeit gebührend erkannt hat, dieses wichtige Verkehrsmittel nach allen Beziehungen seiner Eigenthümlichkeit gemäss zu regeln, und es folgt hieraus gerade die Verpflichtung des Staats, auch die Ausgabe der Banknoten und das hiedurch begründete Rechtsverhältniss seiner eigenthümlichen Natur entsprechend zu ordnen.

Eine solche Ordnung ist aber um so mehr geboten, wenn, wie gewöhnlich, solche Papiere nicht von Einzelnen, welche mit ihrem ganzen Vermögen für die übernommene Verpflichtung einstehen, sondern von Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit ausgegeben werden, welche ihren Bestand auf die Anerkennung oder Genehmigung des Staates gründen und durch einen Act der Staatsgewalt erst ins Leben treten können. Hier hat der Staat eine doppelte Verpflichtung sich nicht mit der Rolle des Zuschauers

---

1) Tooke, history of prices IV, p. 157.

2) Brauer, die deutsche Wechselordnung §. 4. S. 34. §. 12. S. 49.

zu begnügen, sondern die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen solchen Anstalten die Ausgabe von Banknoten gestattet werden kann.

Wir vermögen uns deshalb mit der Ansicht, welche eine völlige Banknotenfreiheit in Anspruch nimmt, nicht zu befreunden, und müssen uns für das Recht und die Pflicht des Staates aussprechen, die Ausgabe von Banknoten nach deren Eigenthümlichkeit zu regeln.

Auf der anderen Seite wird gegen die Cirkulation von Banknoten überhaupt hauptsächlich die Verdrängung des Metallgelds durch ein Zahlungsmittel geltend gemacht, dessen Einlösbarkeit und Werth unter Umständen, die in jedem Lande und zu jeder Zeit leicht eintreten können, entweder gar nicht oder nur mit grossen Verlusten für die gesammte Volkswirthschaft behauptet werden könne [1].

Die Erfahrung lehre, wird bemerkt, dass überall, wo Freiheit der Notenausgabe auch nur annähernd bestanden habe, in Folge der Conkurrenz der Banken und ihres Einflusses auf die Gewerbetreibenden, sowie der Bequemlichkeit des Papiergelds das baare Geld durch Banknoten im Verkehr vollständig ersetzt worden sei. Dieselben naheliegenden Interessen, welche die Banken zu möglichst grosser Notenausgabe treiben, veranlassen sie auch fast allenthalben ihre unfruchtbaren Reserven in Baarvorräthen möglichst zu vermindern und der Gedanke, den Baarvorrath, welcher scheinbar, ohne einen Zweck zu erfüllen, die Dividende schmälere, zu vermindern, liege besonders in den Zeiten der Capitalfülle, wie sie Geldkrisen voranzugehen pflege, sehr nahe. Die schlimmen Folgen eines solchen Zustandes müssen sich zeigen, sowie plötzlich, sei es durch Erschütterung des Credits der Banknoten in Folge politischer und kommerzieller Krisen, sei es in Folge einer ungünstigen Handelsbilanz, für das Ausland eine bedeutende Nachfrage nach Gold und Silber eintrete. Wenn nun die Banken in solchen Fällen eine erhebliche Verminderung ihrer Baarvorräthe nicht ertragen können, so werden

---

1) Nasse, zur Banknoten- und Papiergeldfrage in dieser Zeitschrift Bd. XII. S. 637 u. f.

sie, sowie sich der geringste Abfluss von Gold und Silber in ihren Kassen zeige, zu den schlimmsten Gegenmaassregeln, Erhöhung des Zinsfusses, Beschränkung der Diskontirungen greifen müssen. Sie werden versuchen müssen, durch den erhöhten Zinsfuss Capitalübertragungen aus dem Auslande oder ein Sinken der Waarenpreise zu bewirken, welches vermehrte Verkäufe an das Ausland zur Folge habe, damit auf diese Weise statt durch Baarsendungen die ausländischen Forderungen gedeckt werden. Sei aber in den bezeichneten Fällen die Schuld an das Ausland und somit die Geldnachfrage bedeutender, so werde dieser ohnehin schon sehr missliche Druck auf den Capitalmarkt schwerlich immer den Baarvorrath der Banken sichern und dann können dieselben, bei der Unmöglichkeit, sich Gold und Silber im Inlande zu verschaffen, auch ohne die geringste Erschütterung ihres Credits zur Zahlungseinstellung genöthigt werden [1].

Obwohl wir mit den Folgerungen, welche in der Abhandlung, aus der die vorstehenden Sätze entnommen sind, aus dieser Anschauung gezogen werden, im Wesentlichen einverstanden sind, so können wir doch jener Ausführung selbst nicht durchaus beistimmen. Hält man daran fest, dass Banknoten nicht in so kleinen Beträgen ausgegeben werden dürfen, dass sie mit dem Metallgeld bei Einkäufen für den unmittelbaren Verbrauch conkurriren und ist ihre stete Einlösbarkeit gesichert, so können sie auch nicht in dem Grade, wie behauptet wird, eine Verdrängung des Metallgelds zur Folge haben, darum nämlich, weil sie, wie aus dem oben Angeführten sich ergibt, nicht durchaus an dessen Stelle treten, sondern mehr anderen Forderungen: dem Buchcredit, einfachen Credit und dem Wechselverkehr sich gleichstellen [2]. Die richtigen Folgerungen, welche aus der Unfähigkeit kleiner Zettelbanken, Krisen von einiger Bedeutung zu widerstehen, gezogen werden, beruhen überwiegend auf der Einrichtung dieser Banken und nicht auf dem nur theilweise richtigen Umstande, dass Banknoten das baare Geld verdrängen.

Eine zweite Einwendung, welche übrigens mit den eben

1) Nasse a. o. O. S. 643—646.

2) Tooke, history of prices Vol. III. p. 275. 276.

berührten Bedenken zusammenhängt, ist die, dass die Banknoten durch Vermehrung der Cirkulationsmittel eine Erhöhung der Waarenpreise zur Folge haben. Diese Einwendung ist jedoch gleichfalls nur theilweise begründet. Es ist nicht zu bestreiten, dass eine Bank, welche eine bedeutende Stellung in dem Verkehrsleben einer Nation einnimmt, durch gewaltsame Operationen vorübergehend auf die Preise der Waaren sehr nachtheilig einwirken, sie namentlich in bestimmten Gattungen herabdrücken kann [1]), dagegen ist sie nicht im Stande, diesen Waarenpreis durch Notencirkulation allgemein und dauernd zu erhöhen. Das Publikum [2]) erhält die Noten einer Bank nicht, ohne für deren Benützung Zinse zu bezahlen und nimmt deshalb, so gering auch der Zins ist, nicht mehr Noten, als es verwenden kann und behält sie nicht länger, als es der Bedarf des Verkehrs mit sich bringt, es würden deshalb Noten, welche über den Bedarf ausgegeben werden, augenblicklich zur Einlösung zurückströmen. Allerdings kann ein Steigen der Preise, welches von anderen Ursachen herrührt, oder die Ausdehnung der Handelsgeschäfte eines Landes eine Zunahme der Cirkulationsmittel, des baaren Gelds oder der Geldsurrogate zum Bedürfniss machen und nach sich ziehen; aber in solchem Falle ist die Zunahme des Notenumlaufs nicht die Ursache, sondern die Folge jener Veränderungen, insbesondere einer Preiserhöhung [3]). Es ist somit auch jener zweite Einwand nur theilweise begründet. Ueberhaupt sind aber Veränderungen in dem Betrage der Umsatzmittel selten, wenn je, die Ursache von Störungen in den Preis- und Handelsverhältnissen, es hängen diese vielmehr von dem Zusammenwirken einer Menge zufälliger Umstände ab und so wenig zu läugnen ist, dass bei einem überwiegend auf Credit basirten Verkehrsleben, in welchem aber die Cirkulation von Banknoten nur ein und nicht das bedeutendste Moment ist, Handelskrisen häufiger eintreten, so wenig ist zuzugeben, dass solche bei streng metallischem Verkehre ganz ausbleiben würden.

---

1) Tooke, history of prices Vol. III. p. 267.
2) Ibid. l. c. Vol. IV. p. 195.
3) Ibid. l. c. p. 166.

Nach Allem vermögen wir uns weder für ein ruhiges Gewährenlassen unbeschränkter Notenemission, noch für ein Verbot derselben auszusprechen, wir glauben vielmehr, dass dieselbe zwar zugelassen, aber auf solche Institute beschränkt werden sollte, welche in sich die Bürgschaft einer soliden, dem eigenthümlichen Charakter einer Notenbank entsprechenden Geschäftsthätigkeit tragen.

Indem wir nun hierauf näher eingehen, ist es zunächst nothwendig, den Geschäftskreis der Notenbanken noch etwas zu beleuchten. Dabei bemerken wir, dass wir Zettelbanken auf Actien im Auge haben, da unsers Wissens andere Notenbanken in Deutschland nicht bestehen, auch nach unseren Verhältnissen die Gründung einer Zettelbank in Württemberg in anderer Weise nicht zu erwarten ist.

Die Geschäfte einer solchen Bank sind nach der einen Seite: die Annahme von zinsbaren und unzinsbaren Geldcapitalien, auf den Namen, oder auf den Inhaber, somit die Vermehrung ihrer unverzinslichen Notenschuld mit weiteren verzinslichen oder unverzinslichen Passiven, nach der anderen Seite verschiedene Leih- und Geldgeschäfte für Rechnung der Bank, sowie die Vermittlung von Geldgeschäften für Dritte.

Die Einwendungen gegen eine solche Bank sind nun verschiedener Art, indem sie einmal gegen die Gründung der Banken auf Actien, also mit beschränkter Verantwortlichkeit gerichtet sind, sodann aber speciell sich auf die Verbindung des Leihgeschäfts mit dem Notengeschäft beziehen.

Was nun den ersteren Punkt betrifft, so wird zwar zugegeben [1]), dass es viele nützliche Unternehmungen gebe, welche die Kräfte der Einzelnen, sei es allgemein, sei es örtlich, übersteigen, und welche nur durch Actiengesellschaften, oder durch diese wenigstens ganz zweckmässig und zum allgemeinen Vortheil betrieben werden können; auf der anderen Seite aber wird darauf aufmerksam gemacht, dass kein Gewerbe von bezahlten Verwaltern so gut geführt werde, wie von seinem Eigenthümer selbst, dass es häufig einem Verwalter an Erfahrung,

---

1) Mohl, Beitrag zur Erörterung des deutsch. Handelsgesetzbuchs S. 57.

Urtheilskraft und Scharfsinn fehle, dass dieser entweder nicht aufmerksam genug auf das Geschäft sei, welches darüber hinsieche, oder zu kühn im Speculiren, so dass er die Gesellschaft zu Grunde richte [1]. Sodann aber [2] werde der Reinertrag einer Actiengesellschaft mit Ausnahme eines mässigen Beitrags zum Reservefonds an die Actionäre vertheilt, der Reinertrag eines Privatgeschäfts wachse dem Vermögen desselben zu und setze es in den Stand, einen schwereren Stoss auszuhalten. In manchen Actiengesellschaften werde nur ein augenblicklich hoher Betrag der Dividende, oft blos für die Actienspeculationen der Verwalter, durch alle möglichen Manipulationen herausgerechnet, oft Jahrelang mit einem solchen Systeme fortgefahren, und man könne in den meisten Fällen nachher diese nicht einmal untersuchen und eine wissentliche Täuschung beweisen, geschweige denn dem Schaden wieder abhelfen. Auf diese Gründe wird von Manchen [3] die Errichtung von Depositen- (Disconto- und Wechsel) -Banken mit solidarischer Haftbarkeit anempfohlen und es werden dieselben den Actienbanken entschieden vorgezogen.

Wir sind weit entfernt, die Bedeutung der nachtheiligen Folgen zu unterschätzen, welche der Geschäftsbetrieb von Actiengesellschaften, namentlich wenn er Geldgeschäfte zum Gegenstande hat, haben kann, und häufig schon gehabt hat. Auf der anderen Seite aber sind wir der Ansicht, dass die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber und insbesondere von Banknoten sich gerade nicht für einzelne Personen, oder für Gesellschaften eignet, deren Bestand überwiegend von der Existenz oder dem Willen einzelner Personen abhängt.

Die Schuldverschreibung auf den Inhaber enthält eine Urkunde über das Bestehen eines Schuldverhältnisses, dessen specieller Entstehungsgrund meist ausser dem Willen des Besitzers und Gläubigers liegt, indem dieser in das Verhältniss des Gläubigers nicht durch eine besondere Beziehung zum Schuldner, sondern durch einen von diesem unabhängigen und ihm unbekannten Act tritt.

---

1) Mohl a. a. O. S. 58.
2) Ebend. S. 60. 61.
3) Tellkampf, über die Entwicklung des Bankwesens S. 71.

Sie setzt darum auch ein Schuldverhältniss voraus, welches eine objective, von der persönlichen Existenz und dem Willen des Schuldners und Gläubigers bis auf einen gewissen Grad unabhängige Grundlage hat. Dies ist aber bei einzelnen Personen und bei offenen Handelsgesellschaften nicht der Fall, indem hier mit dem Tode des Schuldners oder mit dem jederzeit zulässigen Austritt einzelner Gesellschafter die Person des Gläubigers und das Vermögen, welches dafür verhaftet ist, sich ändert. Die Schuldverschreibung auf den Inhaber eignet sich deshalb nur für grosse Hypothekenanlehen und für Anlehen von Corporationen oder von solchen Gesellschaften, deren Bestand von dem Willen einer kleinen Zahl von Theilhabern unabhängig ist, mag nun bei diesen die Haftbarkeit eine unbeschränkte oder beschränkte sein. Diese Auffassung findet auch ihre Bewährung durch die Wirklichkeit, indem wohl nicht leicht eigentliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber vorkommen werden, welche von einzelnen Personen oder offenen Handelsgesellschaften ausgegeben werden. Hievon bilden auch die sogenannten Bons keine Ausnahme, indem diese keine eigentliche Schuldverschreibung auf den Inhaber, sondern nur Anweisungen sind, welche ein Geschäftsinhaber im Kreise seiner Arbeiter oder Geschäftskunden auf kurze Zeit statt der Baarzahlung gibt und welche die Bestimmung haben, in dieser Zeit zur Einlösung gebracht zu werden.

Was nun von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Allgemeinen gilt, findet noch viel mehr Anwendung auf Banknoten d. h. promissorische Schuldscheine, deren Einlösung durch keine vorausbestimmte Zeit beschränkt ist, sondern welche die Bestimmung haben, in den allgemeinen Verkehr wiederholt überzuströmen, und in der gleichen Weise, wie baares Geld als Umlaufsmittel zu dienen. Hier muss noch vielmehr als bei Obligationen auf den Inhaber, bei denen meist die Zeit der unbedingten Einlösung und Tilgung im Voraus bestimmt ist, das Schuldverhältniss von der Existenz, oder dem Willen, oder dem Vermögen einzelner Personen unabhängig sein, und der Vermögenscomplex, worauf er sich stützt, eine objective in vereinigtem Capitale beruhende Grundlage haben. Man wird deshalb an die Gesetzgebung eher die Forderung zu stellen haben, dass die Ausgabe

von Banknoten Privatpersonen und gewöhnlichen Handelsgesellschaften untersagt und auf solche grössere Gesellschaften beschränkt wird, deren Bestand nicht von dem Willen weniger Theilhaber abhängt, und welche für das in der Notenausgabe liegende Schuldverhältniss eine objective, der Dispositionsbefugniss der Theilhaber bis auf einen gewissen Grad entrückte Grundlage in einem gehörig grossen, solid verwalteten, eigenen Vermögen bieten.

Allein auch ausserdem vermögen wir jenem Einwande gegen die Form der Verwaltung kein überwiegendes Gewicht beizulegen, denn er ist erfahrungsgemäss gegen jede Einrichtuug zu machen, bei der Geschäfte und insbesondere Geldgeschäfte nicht von wenigen Gesellschaftern für ihre Rechnung, sondern von Verwaltern, sei es nun für Actiengesellschaften, oder solidarisch verbundene Gesellschafter in grösserer Zahl, oder für auf Gegenseitigkeit gegründete Vereine besorgt werden.

Dabei stützen wir uns nicht blos auf die Aehnlichkeit der Verhältnisse, sondern auch auf die Erfahrung, welche bei unseren württemb. Privat-Spar- und Leihkassen gemacht worden ist, und möchten hiebei um so mehr etwas verweilen, weil es uns scheint, dass der Gedanke, es seien Depositenkassen, wenn sie auf persönlicher Haftbarkeit beruhen, den Actienbanken — auch abgesehen von der Zettelemission — weit vorzuziehen, hiedurch am ehesten seine Widerlegung finden dürfte.

Depositenkassen sind Anstalten, welche, wenn sie nicht die Form der Actiengesellschaft haben, mit solidarischer Haftbarkeit der Unternehmer, oder wenn sie auf Gegenseitigkeit ruhen, auf Gefahr der Theilnehmer Gelder verzinslich oder unverzinslich aufnehmen und verwalten. Sie sind Discontokassen, wenn sie mit diesen Geldern hauptsächlich Wechselgeschäfte treiben. Diese Einrichtung gewährt [1] namhafte Vortheile: sie bietet Privatpersonen Gelegenheit, ihre Ersparnisse nutzbringend anzulegen, sie ermuntert zur Mässigkeit und Sparsamkeit, und sichert den Einlegern eine zinstragende Verwendung ihrer Gelder; andererseits gewinnt durch sie das Land an Productionskraft,

---

1) Tellkampf S. 71.

weil unproductive Gelder zusammenströmen und zur productiven Verwendung kommen. Alles dies ist denn ganz richtig, wenn die Kassen solid verwaltet werden, allein dass dies der Fall ist, dafür bürgt weder die Art der Geschäfte, die sie treiben, noch unbedingt die solidarische Haftbarkeit der Unternehmer.

Wenn man die Statuten einer unserer gefallenen Privat-Spar- und Leihkassen vergleicht, so findet man, dass dieselben nichts anderes waren, als Depositenkassen mit solidarischer Haftbarkeit der Unternehmer und sie unterschieden sich von den Discontokassen nur dadurch, dass sie die Depositen nicht dem Handel und der Industrie, sondern der Landwirthschaft zuwendeten, indem sie statt Wechsel zu discontiren, Güterzielerforderungen discontirten, und statt auf Wechsel und Effecten zu leihen, auf Hypotheken liehen, was ja an sich kein minder sicherer Capitalumtrieb ist. Dabei war Alles anscheinend ganz trefflich eingerichtet. Eine solche Anstalt sollte der ärmeren Volksklasse Gelegenheit verschaffen, die kleinsten Ersparnisse sicher und verzinslich anzulegen, sie sollte sodann Jedem Gelegenheit geben, Geld verzinslich unterzubringen und in Nothfällen so schnell als möglich zurückzuziehen. Andererseits sollten Geldsuchende bei gehöriger Sicherheitsleistung zu jeder Zeit Geld erheben können. Zur Sicherung der Kasse war solidarische Haftbarkeit von 20 und mehr meist als wohlhabend bekannten Mitgliedern festgesetzt, und überdies waren Controleausschüsse zur Beaufsichtigung der Verwaltung und ausserdem theilweise noch besondere Controlbeamte bestellt.

Und doch, wie viele dieser Kassen sind zum Ruin der Theilhaber und der Gläubiger zusammengestürzt, welcher Verlust ist hiedurch dem Nationalvermögen zugegangen! Fragen wir nach den Gründen, so möchten wir hauptsächlich folgende bezeichnen: 1) Wenn eine Gesellschaft aus so viel Mitgliedern besteht, dass nicht jedes an der Verwaltung theilnehmen kann, so ist das Verhältniss im Wesentlichen dasselbe, wie bei einer Actiengesellschaft, die Verwaltung wird von einigen, meist den minder bemittelten Theilhabern geführt, denen die Andern zu ihrem und der Gläubiger Nachtheil zu viel vertrauen; 2) eine Gesellschaft, welche Geldgeschäfte macht, ist gar leicht in der Lage, dass sie

weit mehr Passiven in der Form von Einlagen erhält, als das Gesammtvermögen auch der bemitteltsten Unternehmer beträgt; 3) die Kassen waren durch Zusicherung eines hohen Zinsfusses und das Streben der Unternehmer nach Ueberschüssen darauf hingeleitet, riskirte Geschäfte zu machen und da die Ueberschüsse vertheilt und verbraucht und kein genügender Reservefonds gebildet wurde, mussten ungünstige Zeiten das Unternehmen zum Falle bringen, namentlich bei Güterzielerkäufen, also bei Geldanlagen auf lange Zeiträume, in denen in der Regel Aenderungen in den Creditverhältnissen vor sich gehen. 4) Es war mit den allgemeinen Grundsätzen, welche bei Creditinstitaten zu beachten sind, im Widerspruch, wenn die Anstalten Rückzahlungen in kurzen Fristen versprachen und ihre Gelder überwiegend so ausliehen, dass sie ohne Verlust nicht schnell zurückgezogen werden konnten. 5) Den Anstalten fehlte die Controle der Oeffentlichkeit.

Wir haben das Vorstehende zunächst angeführt, um zu zeigen, wie die Beseitigung der beschränkten Verantwortlichkeit an sich bei Verwaltung von Banken nicht gegen Gefährdung schützt, und wie schlecht eingerichtete Depositenkassen, den grössten Schaden stiften können, und darum eine Disconto- und Depositenkasse nicht von selbst von allen Gefahren frei ist, welche von den Actienbanken gefürchtet werden.

Dabei möchten wir aber noch Folgendes, was für unsere Verhältnisse zu beachten sein dürfte, anfügen. Dieselben Gründe, welche es rechtfertigen, dass die Vermittlung von Geldgeschäften für Dritte gegen Belohnung, das Gewerbe eines Mäcklers von obrigkeitlicher Bestellung abhängig ist, sollten auch dazu führen, dass, wenn eine Mehrzahl von Personen (nicht in der Eigenschaft eines kaufmännisch betriebenen Bankgeschäftes) sich der Vermittlung fremder Geldgeschäfte annimmt, sei es, indem sie einen auf Gegenseitigkeit gegründeten Verein mit freiem Beitritt eines Jeden, welcher Geld einlegen will, stiften, oder sich als Unternehmer einer Spar- und Leihbank constituiren oder eine solche Bank mit beschränkter Haftbarkeit, also in der Form einer Actien- oder Commanditgesellschaft gründen will, der Geschäftsbetrieb von der Erfüllung gewisser Verpflichtungen abhängig

gemacht würde, welche geeignet wären, den Schuldnern und Theilnehmern die Möglichkeit zu gewähren, sich von den Grundlagen der Anstalt und ihrem Fortgange zu überzeugen und ihre Interessen bei Zeiten zu wahren, und dass weiter angemessene Bestimmungen zur Sicherung dieser Interessen getroffen würden.

Es wäre zu diesem Ende jeder solchen Gesellschaft aufzuerlegen, dass sie vor Beginn ihres Geschäfts, auch wenn sie keine Actiengesellschaft bilden will, ihren notariell abzuschliessenden Gesellschaftsvertrag der betreffenden Behörde zur Einsicht vorlege. In demselben sollte enthalten sein müssen: 1) die Firma und der Sitz der Gesellschaft; 2) der Zweck derselben; 3) die Personen der Unternehmer und der Umfang ihrer Haftbarkeit; 4) die Bestimmungen über Betrag der Einlagen im Einzelnen und Ganzen, die Form der Schuldscheine und ihrer Uebertragung; 4) die Rechte der Einleger; 5) die Art der Leihgeschäfte; 6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu verwenden ist; 7) die Bestellung der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane. Der Gesellschaftsvertrag wäre von der Behörde nicht nur in der Richtung zu prüfen, ob derselbe nichts Ungesetzliches enthält, sondern auch zu erforschen, ob er den Grundsätzen einer pflichtlichen Verwaltung fremder Gelder und den Grundprincipien der Creditgewährung nicht widerspricht, und ob für die Gewinnung einer Reserve für unglückliche Fälle Vorkehr getroffen ist. Nach erfolgter Prüfung wäre der Vertrag, wenn kein Anstand vorwaltet, zu veröffentlichen. Aenderungen des Gesellschaftsvertrags wären in gleicher Weise zu behandeln. Ferner wäre jeder solchen Gesellschaft aufzugeben, ihre Rechnung jährlich abzuschliessen, durch einen von der Behörde zu bezeichnenden und zu verpflichtenden Rechnungsverständigen prüfen zu lassen und das Resultat zu veröffentlichen. Auch wäre ihr aufzuerlegen, jedem Mitgliede oder Gläubiger einen Rechenschaftsbericht zuzustellen. Endlich wäre der Regierung das Recht vorzubehalten, auf erhaltene genügende Anzeige von Seiten Betheiligter die Verwaltung in der Richtung untersuchen zu lassen, ob die Verwalter sich nicht Verschuldungen in Absicht auf ihre Verwaltung erlaubt haben, insbesondere

ob sie nicht einer dolosen oder culposen Verschleuderung des Gesellschaftsvermögens oder der Rechnungsfälschung, fahrlässiger Restsetzung oder statuten- und ordnungswidriger Verwendung und Aufbewahrung fremder Gelder sich schuldig gemacht haben und es wären Vergehen dieser Art, soweit dies nicht schon der Fall ist, mit der entsprechenden Strafe zu bedrohen.

Bei einer solchen Einrichtung, welche den Theilhabern beziehungsweise Gläubigern einer Depositenbank die Möglichkeit gewährt, von der Grundlage der Einrichtung und ihrem Gange sich Einsicht zu verschaffen, und bei entstandenem Verdacht einer schlechten Verwaltung eine Untersuchung derselben herbeizuführen, dürften die Bedenken, welche sich gegen Depositen- und andere Banken, sei es mit voller oder beschränkter Haftbarkeit, an und für sich erheben, sich beseitigen lassen.

Kehren wir von dieser Abschweifung zu den Notenbanken zurück, so bleibt uns noch eine Einwendung zu erörtern, welche die bedeutendste ist, und die aus der Verbindung des Zettel- mit dem Leihgeschäfte entnommen ist. Der Gewinn an dem Zettelgeschäft, sagt hierüber Mohl [1]), bringt es mit sich, dass die Zettelbanken in Zeiten ruhigen und geordneten Gewerbe- und Handelsbetriebs sich mit Zettelausgaben zum Behufe des Wechseldisconto- und Leihgeschäfts facil und immer faciler zeigen, bis auf einmal die Ueberspeculation im Gewerbe und Handel sich kundgibt. Sobald sich aber die Zeichen dieses Zustandes blicken lassen, sind die Zettelbanken, um die Einlösbarkeit ihrer Noten zu sichern, genöthigt, ihre Zettelausgaben, somit ihren Wechseldisconto und Lombard einzuschränken, ihren Zinsfuss zu erhöhen und die Handelskrise, die Epidemie der Falliten und Bankerutte in Handel und Gewerben, das Stocken aller Geschäfte und der Arbeit sind fertig.

Es kann nicht bestritten werden, dass diese Gefahr bei den Zettelbanken in ihrer Einrichtung liegt, und nur bei ganz solider Verwaltung, grosser Vorsicht und grossem Baarfonds sich vermeiden lässt. Die Mittel, welche eine Zettelbank verwenden kann, sind: 1) das Actiencapital, 2) das Depositen-, 3) das

---

1) Mohl a. a. O. S. 67.

Notencapital. Für das Actiencapital hat die Bank unter allen Umständen eine Dividende zu rechnen, welche dem üblichen Zinse entspricht, sie kann es also ohne weitere Mittel nicht niedriger im Leihgeschäfte verwenden. Für das Depositencapital bezahlt sie zwar theils gar keinen, theils geringen Zins; dabei muss sie aber, wenn sie vorsichtig ist, einen Theil der Depositen zur Baardeckung verwenden, sie bezahlt also für den Rest, den sie verwenden kann, den Zins, den sie aus der ganzen Summe schuldet. Für das Notencapital bezahlt sie zwar an sich keinen Zins, da sie aber gleichfalls einen Theil zur Deckung verwenden muss, entgeht ihr der Zins hievon, d. h. das ganze Capital kostet sie so viel Zins, als sie aus jenem Theile, den sie baarvorräthig hält, beziehen würde. Was sie weiter durch Ausleihen des Noten- und Depositen-Capitals gewinnt, dient nach Abzug des Aufwands zur Erhöhung des Zinses der Actionäre. Die Bank wird so die besten Geschäfte machen, wenn sie möglichst viele Noten im Disconto- und Leihgeschäft verwendet und dies wird sie erreichen, wenn sie den Zinsfuss für dasselbe herabsetzt. Die Herabsetzung des Zinsfusses veranlasst zu vermehrten Anlehen und diese zu Ausdehnung der Geschäfte. Nun enthält aber das Ausleihen durch Notenausgabe nur einen Tausch einer Forderung an die Bank — der Noten — gegen eine Forderung der Bank im Leih- und Discontgeschäfte und es hängt sich durch die Notencirkulation Credit an Credit. Je weiter nun dieses Verhältniss sich ausdehnt, um so mehr entbehrt es des festen metallischen Halts und die Krise stürzt am Ende ein nicht solides Gebäude zusammen.

Mit vollem Recht wird deshalb von Tooke [1] gegen die Ansicht angekämpft, es sei die Aufgabe der Zettelbanken, dem Handel und der Industrie durch wohlfeiles Geld — um niedrigen Zinsfuss — beizustehen und darauf hingewiesen, dass die erste und wichtigste Aufgabe der Banken die ist, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen.

Dass übrigens jene Gefahren bei vorsichtiger Verwaltung vermieden werden können, beweist schon die Geschichte solid

---

1) Tooke, history of prices Vol. III, p. 102. V, 385 sqq.

geleiteter Banken ebenso, wie die Geschichte zeigt, wie häufig bei dem Gegentheile die schlimmsten Folgen eintreten. Wenn man deshalb nicht wegen des Misbrauchs auch den vernünftigen Gebrauch und den Nutzen von einem Lande abhalten will, welchen solide Zettelbanken nach den Erfahrungen von Ländern entwickelter Industrie haben, so ist man darauf geführt, nicht die Errichtung einer Zettelbank ganz auszuschliessen, sondern nur auf eine möglichst solide Grundlage und Verwaltung zu dringen.

Hiefür scheint uns nun das einzige Mittel darin zu liegen, wenn unter Fernhaltung kleiner, in ihren Geschäftskreisen conkurrirender, jedem Stosse preisgegebener Zettelbanken grössere Bankinstitute gegründet werden, welche in dem Handel und der Industrie eines ausgedehnteren Kreises eine naturgemässe Grundlage haben, und von denen eine solide Leitung in Anspruch genommen werden kann, und wir stimmen hierin mit den Ansichten von Nasse [1]) und mit denen in dem Aufsatze in der deutschen Vierteljahrsschrift über die Ordnung der deutschen Geldsurrogate [2]) überein.

Wir halten eine solche Bank für um so unbedenklicher, wenn nicht nur bei der Bank selbst für die Erhaltung einer genügenden metallischen Basis des Verkehrs gesorgt wird, sondern wenn auch von Seite der Staatsverwaltung daran festgehalten wird, dass die öffentlichen Kassen von der Papiercirkulation möglichst unberührt bleiben und in ihnen der sichere Rückhalt für die Metallcirkulation eines Landes erhalten wird.

Wenn wir hiebei die Forderung voranstellen, dass bei der Bank selbst für Erhaltung einer genügenden metallischen Basis des Verkehrs gesorgt werde, so verstehen wir allerdings hierunter nicht die manchfach übliche Drittels- oder gar Viertelsdeckung der Noten durch Baarbestände, sondern wir sind der Ansicht, dass die Bank einen weit grösseren Baarvorrath halten solle, den sie in Zeiten von Krisen verwenden kann. Es ist eine Erfahrung, dass in kritischen Zeiten diejenigen Börsen und Bankgeschäfte am wenigsten Erschütterungen ausgesetzt sind, welche

---

1) Nasse zur Banknotenfrage in dieser Zeitschrift Bd. XII. S. 636.
2) Jahrgang 1857, N. 79, S. 242.

über die grössten Baarbestände gebieten können. Eine Notenbank aber halten wir ganz besonders dazu berufen, dass sie in Zeiten der allgemeinen Prosperität die sich ansammelnden edeln Metalle in sich aufnehme und durch ihre leicht übertragbaren Noten nach Begehr ersetze, dabei aber sie nicht wieder sofort dem Verkehr zurückgebe, sondern als die grosse Schatzkammer ihres Verkehrgebiets zurückbehalte, um sie bei steigendem Begehr nach solchen flüssig machen zu können.

Eine Bank, die so eingerichtet ist, die in Zeiten anscheinenden Ueberflusses von Edelmetallen diese in sicherem Gewahrsam erhält als den stets bereiten Vorrath für entgegengesetzte Strömungen, wird selbst einer Girobank gegenüber grosse Vortheile haben, und zwar Vortheile gerade in Zeiten, in denen eine Bank zumeist einzutreten berufen ist, in Zeiten des Geldbedarfs. Denn während hier die Girobank ihr Edelmetall unbenützt liegen lassen muss, kann jene Bank dasselbe zum allgemeinen Vortheile verwenden und nutzbar machen.

Freilich muss dann eine solche Bank in den Zeiten des Ueberflusses einen Baarvorrath ansammeln, der bis zu zwei Dritttheilen oder drei Viertheilen der umlaufenden Noten beträgt, denn nur dann kann sie in Zeiten des Metallbegehrs diesen befriedigen, ohne Gefahr zu laufen, dass sie nach kurzer Zeit ohne Baarbestand ist, sie darf sich nicht an die Grenzen jener Drittels- und Viertelsdeckungen halten.

Bei einer solchen Bank treten dann auch die oben berührten Misstände nicht ein. Da sie in Zeiten der Prosperität grosse Baarvorräthe hält, so wird sie den Bankzinsfuss nicht auf eine Weise ermässigen, welche zu gewagten Speculationen reizt, andererseits aber wird sie in kritischen Zeiten nicht zu so verderblichen Maassregeln genöthigt sein, um dem Metallabfluss Schranken zu setzen, sie wird sich in der Weise eines gewiegten soliden Geschäftsmannes benehmen, welcher auch denen, welche er durch Creditgewährung unterstützt, durch sein eigenes Vorgehen einen Fingerzeig zu vorsichtiger Geschäftsgebahrung gibt.

Hiezu sind aber ganz kleine Banken unfähig, Banken, welche eines Fundamentes in dem grösseren Kreise kommerzieller und industrieller Geschäftsbeziehungen entbehren, wie sie in einem

Lande von nicht zu kleinem Umfange und einem sich eigenthümlich entwickelnden Verkehre sich finden, Banken ferner, welche in Städten ohne Handel und Industrie, in Ländern von kommerziell untergeordneter Bedeutung mit einer Notenemission von Millionen errichtet werden, die nur darauf berechnet sein kann, die benachbarten Gebiete damit zu überschütten, ohne in diesen und für sie die sichere Gelegenheit zur Einlösung zu bieten. Während solche Banken allerdings verwerflich sind, kann jenen Instituten, wie wir sie im Auge haben, auch eine Baarhaltung zugemuthet werden, wie sie immerhin in Ländern nöthig ist, in denen ein grosser Theil des Verkehrs sich durch Buch- und Wechselforderungen und Banknoten vermittelt, und der nur von Anstalten gefordert werden kann, welche in dem Rechte der Notenausgabe über den Betrag jener Baarbestände einen Ersatz für die hiedurch ihnen entgehenden Zinse erhalten.

Allerdings sind nun gerade hierüber die Ansichten sehr getheilt, indem Manche, bestimmt durch die Erfahrungen, welche bei den grossen Banken Englands, Frankreichs, Oesterreichs in Absicht auf ihre Beziehung zu der Regierungsgewalt und den Geldverhältnissen der Staaten gemacht wurden, einem Systeme kleiner, von den Regierungen mehr unabhängiger Banken das Wort reden und auf die Vorgänge der schottischen und englischen Landbanken hinweisen. Allein es ist hierauf zu entgegnen: dass diese Vorgänge an Bedeutung verlieren, weil nicht zu bemessen ist, wie sich diese Banken ohne die Einwirkung der Bank von England entwickelt haben würden, und wie es in Handelskrisen gegangen wäre, wenn England statt seiner grossen Bank und der Landbanken eine Menge kleiner miteinander in der Facilität gegen die Handelswelt wetteifernden Banken gehabt hätte. Sodann aber könnte es sich jedenfalls bei uns in Württemberg doch nur von Einer und nicht von vielen Zettelbanken, die zu gründen wären, handeln. Was aber die Beziehungen einer solchen Bank zum Staatshaushalt betrifft, so gibt der ganze Sinn unserer Regierung und unseres Volkes nicht zu der Befürchtung Raum, als ob Beziehungen, welche nicht angemessen wären, so leicht zu Stande kommen würden.

Nach Allem, was wir zu erörtern hatten, ist das Ergebniss

im Allgemeinen Folgendes: 1) Die Ausgabe von Banknoten als eines wichtigen und eigenthümlichen Cirkulationsmittels kann nicht unbedingt freigegeben werden, vielmehr ist es Aufgabe des Staats, dieselbe und das hiedurch begründete Rechtsverhältniss seiner eigenthümlichen Natur gemäss zu ordnen, und dabei für die Erhaltung der nothwendigen metallischen Basis des Verkehrs zu sorgen; 2) der Zusammenhang, in welchem bei Banken mit Notenausgabe das Zettel- mit dem Leihgeschäft steht, macht es nothwendig, nur solche Zettelbanken zuzulassen, welche in dem Handel und der Industrie eines ausgedehnteren Kreises eine naturgemässe Grundlage haben, von denen eine solide Leitung gefordert und denen die Erhaltung der nothwendigen metallischen Basis der Notenausgabe und des Verkehrs im Allgemeinen zugemuthet werden kann.

Gehen wir von diesen allgemeinen Erörterungen über zur Beleuchtung der speciellen Frage der Gründung einer Zettelbank in Württemberg, so ist es nothwendig, zunächst die Bedürfnissfrage etwas näher zu prüfen. Dabei ist wieder Folgendes vorauszuschicken.

Die Geschäfte der Zettelbanken, wie sie schon oben kurz berührt wurden, umfassen ausser dem Zettelgeschäfte das Ueberleiten von Capitalien, welche denselben durch dasselbe, durch Actiencapital und in der Form von Depositen zukommen, in die Industrie durch ein ausgedehntes Leihgeschäft, sie verbinden mit dem Notengeschäft die Functionen einer Disconto- und Depositenbank. Dabei ist diese Verbindung insofern eigenthümlicher Art, als sie gerade die Banken nöthigt, das Depositen- und Leihgeschäft in einer nach den Verhältnissen des Notengeschäfts sich richtenden Weise zu betreiben.

Obwohl nämlich schon in einem Leihgeschäfte, dessen Thätigkeit neben dem eingezahlten Actiencapital auf den der Bank anvertrauten Depositen ruht, die Natur des mittelst dieser der Bank verwilligten Credits es nothwendig macht, dass die Bank in ihren Leihgeschäften nicht nur auf sichere Anlegung der anvertrauten Gelder, sondern auch darauf Bedacht nimmt, dass sie die kurzzeitig ihr anvertrauten Gelder auf Verlangen baar zurückbezahlen kann, so ist das Verhältniss doch noch ein wesent-

lich anderes, wenn die Bank neben dem Credite, den sie durch Annahme von Depositen übernimmt, noch weitere Schulden in der Form der Ausgabe von Banknoten contrahirt. Der geldähnliche Umlauf der Banknoten als einer auf Zahlung nach Sicht gerichteten, zugleich nicht privilegirten und nur auf dem Credite des bestimmten Institutes basirten Forderung macht, dass diese Forderungen bei Störungen der allgemeinen Creditverhältnisse viel rascher zur Einlösung kommen, als z. B. Wechsel, welche meist auf bestimmte Frist gestellt, dabei privilegirt und durch die gemeinsame Haftung der Indossanten gesichert sind. Dieser Umstand macht es nothwendig, dass eine Notenbank bei ihrem Discont- und Leihgeschäft, überhaupt bei ihrem ganzen Geschäftsbetriebe Rücksichten beobachtet, welche bei einem rein auf Actiencapital und Depositen ruhenden Betriebe nicht unbedingt geboten wären. Es sind nämlich diese Rücksichten nicht blos bei den Operationen zu beachten, welche aus dem Notengeschäft gemacht werden, sondern sie sind bis auf einen gewissen Grad maassgebend auch für das Geschäft mit den Depositen, indem der Zusammenhang, in welchem das Depositengeschäft mit einer Notenbank steht, dazu führt, dass bei dem geringsten Zweifel in die Zahlungsfähigkeit der Bank nicht nur die Noten zur Einlösung gebracht, sondern auch die Depositen in grösserem Umfange zurückgezogen werden, als es wohl sonst geschehen würde. Es wird somit die Depositenbank durch die Notenemission in ihrem Geschäftsgebiete beschränkt. Auf der anderen Seite erhält dieselbe aber durch diese Verbindung mit der Notenemission eine Quelle grösserer Rentabilität, indem sie in dem unverzinslichen Notencapital einen wichtigen Factor für Ausdehnung ihres Geschäfts ohne eigene Mittel erlangt.

Fasst man nun zunächst die Frage, ob für die Errichtung einer Zettelbank in Württemberg ein Bedürfniss vorhanden sei, in der Richtung auf das Leihgeschäft ins Auge, untersucht man, ob es wünschenswerth sei, dass eine Bank errichtet werde in der Absicht, die durch Actiencapital und Annahme von Depositen gesammelten Capitale — zunächst mit Ausschluss des Notengeschäfts — dem Handel und der Industrie zuzuführen, so ist dies wohl ganz entschieden zu bejahen.

In dem Eingangs erwähnten Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer in Reutlingen für das Jahr 1856 ist gesagt: während für den Realcredit hinreichend gesorgt sei, könne von dem Personalcredit nicht gleich Günstiges gesagt werden. Die Bankiers seien in neuerer Zeit immer zurückhaltender mit der Eröffnung von Crediten in laufender Rechnung geworden, weil sie ihre Mittel mit mehr Vortheil im Papierhandel zu verwenden wissen. Damit sei der Industrie nicht gedient, insbesondere seien in dieser Hinsicht die kleineren Gewerbtreibenden übel daran, die, indem sie ihre Fonds durch Verkäufe auf lange Termine hinausborgen, ohne sie auf zweckmässige Weise flüssig machen zu können, bei Geldbedarf das Nöthige auf althergebrachte Weise durch Zusammenborgen von Freunden und Verwandten erhalten müssen. Ebenso ist hiefür eine Bemerkung in dem Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer in Heilbronn anzuführen, welche besagt, dass die von der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt in Heilbronn errichtete Commandite, welche neben dem Kauf und Verkauf von Wechseln auch Credite gewähre, von dem ersten Tage ihres Bestehens an lebhaft benützt und dass durch sie ein wichtiges Glied in die Kette der Verkehrsverhältnisse Heilbronns eingereiht worden sei.

Auch ausser diesen Zeugnissen lehrt uns ein Blick auf unsere Verhältnisse, wie sehr eine Depositenbank, welche es zu ihrer Aufgabe machen würde, durch Leih- und Creditgeschäfte den Handel und die Industrie zu unterstützen, förderlich wirken müsste. Der Aufschwung, welchen unsere Industrie in neuerer Zeit unverkennbar genommen hat, ist noch von sehr kurzer Dauer und es ist, um denselben weiter zu führen, nothwendig, der Industrie noch manche Capitalien zuzuführen, um sie zu befähigen, ihren Beruf auf dem Weltmarkte zu erfüllen. Hiezu ist aber unsere Industrie um so entschiedener gedrängt, je mehr durch das Fallen der Zollschranken und die Vervollkommnung der Verkehrsmittel, endlich durch die allmählig fallenden Zunftschranken im Innern das Gebiet des heimischen Absatzes mittelst der Conkurrenz der auswärtigen Producte ihrer ausschliesslichen Ausbeutung sich entzieht, und je mehr sie darum sich bestreben muss, das Gebiet, das sie hier verliert, durch die Conkurrenz **auf**

dem allgemeinen Markte des Verkehrs wieder zu erobern. Hier aber, und dies wird Niemand bestreiten, kann nur die Grossindustrie den Kampf mit Erfolg bestehen, denn hier bringt nur die Massenproduction, nicht die Einzelnerzeugung Gewinn. Dass aber die Grossindustrie grosse Capitale erfordert, und dass auf dem Weltmarkte die Conkurrenz mit der Industrie von Nationen aufzunehmen ist, welche ganz andere Capitale zur Verwendung bringen, als wir, dies wird wohl eines weiteren Nachweises nicht bedürfen.

Fragen wir aber, in wie weit die einheimischen Capitale unserer Industrie dienstbar sind, so finden wir, dass Anstalten, welche einen Theil derselben dem Handel und der Industrie zuleiten, wie solche in anderen Ländern bestehen, nicht vorhanden sind. Unsere Sparkassen und ähnliche Institute dienen wenigstens überwiegend und man kann sagen, fast ausschliesslich der Landwirthschaft, indem sie die ihnen zufliessenden Capitalien auf Hypotheken ausleihen; manche Capitalien, welche der Industrie dienstbar werden könnten, werden weniger vortheilhaft auf die Erwerbung von Staatspapieren und anderen Effecten verwendet, und es besteht jedenfalls keine Anstalt, welche in ähnlicher Weise, wie jene Kassen der Landwirthschaft dienstbar sind, kleinere Capitalien sammeln und dem Handel und der Industrie zuleiten würde. Es wird so gewiss nicht verfrüht sein, wenn eine solche Anstalt in der Form einer Disconto- und Depositenbank gegründet wird.

Dabei ist nun aber noch eine Einwendung, welche hier gemacht werden kann, zu beleuchten, die nämlich, ob bei uns auch Gelegenheit für eine solche Bank vorhanden ist, durch Wechseldisconto und Ausleihen von Geldern gegen Verpfändung von Werthpapieren, Urstoffen und Waaren — die hauptsächlichsten Formen ihrer Geschäftsthätigkeit — den Handel und die Industrie zu unterstützen. Was nun zunächst das Discontogeschäft betrifft, so ist zwar anzuerkennen, dass dieses zur Zeit noch sehr unbedeutend ist. Auf der andern Seite ist aber anzunehmen, dass mit der zunehmenden Erweiterung des Handels und der Industrie und mit dem Vorhandensein der durch ein grösseres Geldinstitut sich bietenden Gelegenheit zu Discontirungen diese

Geschäfte von selbst zunehmen, zur Gewöhnung an das anderwärts übliche und nützliche System der Zahlung mit Tratten führen und so dem Verkehr sehr förderlich werden werden. Mehr Gelegenheit würde eine Bank schon von Anfang an erhalten, auf Urstoffe, Werthpapiere und Waaren zu leihen und es würden wenigstens die grösseren und mittleren Gewerbetreibenden Gebrauch davon machen können, wenn dieselben zu Zeiten grösserer Mittel bedürfen als sie das ganze Jahr über in ihren Geschäften nützlich verwenden können.

Wenn wir nach dem bisher Ausgeführten keinen Anstand nehmen dürfen, uns dafür auszusprechen, dass die Gründung einer Depositen- und Discontobank in Württemberg ein wesentliches Förderungsmittel unseres Handels und unserer Industrie sein würde, so bleibt uns noch die zweite Frage zu beleuchten, ob Gründe vorliegen, einer solchen Bank die Ausgabe von Banknoten zuzugestehen.

Wir haben in dieser Beziehung früher uns dahin ausgesprochen, dass Banknoten als leicht übertragbare Forderungen ein sehr wichtiges Förderungsmittel der Industrie seien, insofern sie den Umtausch von Werthen ohne Verwendung von Metallgeld, also mit Ersparniss an solchem vermitteln, dass ebenso die Noten banken eine sehr bedeutende Rolle in dem Verkehre zu spielen berufen sind, dass sie aber wegen ihrer Eigenthümlichkeit nur dann zuzulassen sind, wenn sie in dem Handel und der Industrie eines ausgedehnteren Kreises eine naturgemässe Grundlage haben.

Sehen wir uns nun in Deutschland nach den bestehenden Banken um und legen den Abschluss am Ende des Jahres 1856 zu Grunde, so finden wir in Vergleichung mit der früheren Zeit eine rasche Zunahme der Zettelbanken. In der Zeit vom Jahre 1851 bis 1856 [1]) hat die Zahl der deutschen Zettelbanken ausser Oesterreich von 9 auf 19, der Betrag der Noten von 34 auf 81 Mill. Thaler sich vermehrt und es sind im gegenwärtigen Jahre wieder weitere Zettelbanken entstanden. Bekanntlich hat die rasche Zunahme der Gründung neuer Zettelbanken und die Zunahme der Notenemission verschiedene deutsche Staaten zu Schritten

1) Hübner, deutsche Zettelbanken in seinem Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik S. 162 u. f.

gegen die auswärtigen Banknoten bestimmt. Allein von den solideren Banken sind noch immer die meisten in ihrem Verkehrsgebiete auf Norddeutschland angewiesen, und die minder soliden bieten für Württemberg keinen Ersatz für eine solide Notenbank. Wenn wir nun durch die Stellung unserer Industrie darauf angewiesen sind, mit den anderen Zollvereinsstaaten im einheimischen und auswärtigen Markte zu conkurriren, wenn bei uns der Verkehr sich naturgemäss in ähnlicher Weise wie bei jenen entwickelt, so ist es auch nothwendig, dass wir demselben diejenigen in jenen gegebenen Vortheile zuwenden, welche unstreitig eine solide Zettelbank gewährt. Denn es ist eine unbestreitbare Thatsache, dass ein Verkehrsgebiet von einiger Bedeutung, welches sich von andern bestimmt abscheidet, in einer soliden Notenbank eine wichtige Stütze hat, und es ist wohl ebenso unzweifelhaft, dass unsere einheimische Industrie sich als ein eigenes wirthschaftliches Ganzes im deutschen Verkehrsleben hervorhebt, und dass weder Berlin noch Leipzig, weder München noch Frankfurt oder Darmstadt den Mittelpunkt desselben bilden kann, sondern dass dieser in der Mitte des Landes, in einer in Stuttgart zu gründenden Notenbank zu finden ist. Wir sind darum mit der Eingangs erwähnten Ansicht einverstanden, dass eine Bank und zwar eine Zettelbank in Württemberg Bedürfniss ist und naturgemäss so lange angestrebt werden wird, bis sie zu Stande kommt.

Indem wir nunmehr dazu übergehen, die Einrichtungen einer Bank, wie wir sie für angemessen erachten, näher zu bezeichnen, müssen wir zunächst auf einen Punkt zurückkommen, den wir schon früher berührt haben, den Umstand nämlich, dass die Ausgabe von Banknoten die metallische Grundlage des Verkehrs durch Verdrängung des Metallgelds wenigstens gefährden kann. Dies führt zu dem auch sonst festgehaltenen Grundsatze: für die auszugebenden Banknoten einen Mindestbetrag der einzelnen Stücke festzusetzen, damit nicht die Banknoten die Eigenschaft eines dem Handelsverkehr in seinen Schwankungen folgenden Tauschmittels verlieren und mit Verdrängung von Metallgeld sich dauernd im Umlaufe erhalten, statt regelmässig zurückzufliessen

Als angemessener Minimalsatz ist zwar anderwärts der Be-

trag von 10 Gulden (beziehungsweise 10 Thalern) festgesetzt, wir möchten aber, da erfahrungsgemäss selbst die Appoints von 10 Thalern weit in die tieferen Verkehrsschichten eindringen [1]), den Betrag von 20 Thalern = 35 fl. süddeutsch als Minimum einer Note vorschreiben, wobei dann der Betrag dieser Noten im Verhältniss zum Gesammtbetrage derselben um so unbedenklicher der Verwaltung überlassen werden könnte.

Uebergehend sofort zu dem eigentlichen Bankgeschäfte haben wir hierüber noch einiges Allgemeine auszuführen. Der Fonds, mit welchem eine Notenbank arbeitet, ist, wie schon erwähnt, ein dreifacher: das Notencapital, das Depositencapital und das Actiencapital. Die Beschaffenheit dieser drei Bestandtheile des Bankfonds ist eine abweichende. Das Noten- und das Depositencapital stehen sich insoferne gleich und beide dem Actiencapital gegenüber, als sie eine Schuld der Actiengesellschaft bilden, für deren Bezahlung das Actiencapital verhaftet ist. Das Actiencapital bildet das eigentliche Gesellschaftsvermögen, und es kann deshalb nur dann von den Actionären zurückgezogen werden, wenn die Noten- und Depositenschuld getilgt ist. Eben darum muss es auch so wirthschaftlich verwaltet werden, dass es die sichere Reserve für die Noten- und Depositengläubiger bildet. Das Noten- und Depositencapital sodann unterscheidet sich dadurch, dass die Notenschuld in der Form promissorischer Scheine auf Sicht in den allgemeinen Verkehr gebracht, die Depositenschuld durch die besonderen Einzahlungen der Depositengläubiger gebildet wird, welche sich in Absicht auf die Bedingungen der Rückzahlung u. dgl. nach den vertragsmässigen Bestimmungen des einzelnen Falles richten. Insoferne nun die Notenschuld als die allgemeine der Depositenschuld als der speciellen gegenüber steht, und weiter die Notenemission den Charakter der Bank bezeichnet, erscheint es angemessen, dieser Bedeutung der Notenschuld rechtliche Folge durch die Vorschrift zu geben: dass die Notengläubiger allen übrigen Gläubigern mit ihren Ansprüchen an die Bank vorgehen.

Nachdem wir so zwei Punkte, welche die Notenemission

1) Ordnung der deutschen Geldsurrogate in der deutschen Vierteljahrsschrift 1857. N. 79. S. 297.

berühren: die Stückelung der Noten und das Verhältniss der Notenschuld zu der Depositenschuld berührt haben, treten wir der Betrachtung der Noten noch näher, indem wir zu dem Grundsatze der Deckung derselben übergehen.

Die Banknoten sind unverzinsliche Schuldverschreibungen der Bank, welche auf Verlangen des jeweiligen Inhabers jederzeit von der Bank an ihrem Sitze gegen Metallgeld in den gesetzlichen Landesmünzen bezahlt werden müssen. Es folgt hieraus, dass die Bank rechtlich verpflichtet ist, die Gelder, welche ihr gegen Noten eingehen, so zu verwalten, dass sie jeden Augenblick in der Lage ist, dem Verlangen nach Einlösung derselben in Landesmünzen zu entsprechen. Zwar liegt hierin noch keineswegs die Verpflichtung, einen dem Gesammtbetrage der umlaufenden Noten gleichkommenden Baarvorrath bereit zu halten, da nach allen Erfahrungen nicht anzunehmen ist, dass alle Noten zumal zur Einlösung gebracht werden, allein die Bank ist jedenfalls als Verwalterin fremden Vermögens, wie als Schuldnerin, verpflichtet zu erachten, einen solchen Baarvorrath zur Verwendung bereit zu halten, dass sie den Betrag von Noten, welcher in dem schlimmsten Falle voraussichtlich zur Einlösung kommen würde, baar bezahlen kann, und zugleich für den weiteren Betrag der Noten solche Forderungen bereit zu halten, welche in der den Verhältnissen entsprechenden kurzen Frist baar eingebracht werden können.

Zu diesem rechtlichen Momente kommt aber noch ein weiterer Umstand. Der Credit der Noten einer Bank beruht nicht blos auf der Annahme, dass die Bank die ihr gegen Noten eingehenden Gelder so verwalte, dass sie jederzeit wieder zur Einlösung verwendet werden können, sondern noch weiter auf der Annahme, dass die Bank ein Institut ist, welches über grosse und sichere eigene Mittel gebietet und insbesondere einen unangreifbaren Baarfonds, die solide Grundlage jedes grossen im Umtriebe befindlichen Vermögens besitze. Gewiss würde nicht leicht Jemand Noten einer Bank annehmen, von der er wüsste, dass ihre Geschäftsgebahrung ganz oder überwiegend auf Schuldverbindlichkeiten und nicht auf eigenen, theils baaren, theils in Forderungen bestehenden Mitteln beruhe.

Endlich hat, wie schon oben ausgeführt wurde, eine Notenbank den Beruf in einer Zeit und unter Verhältnissen, in welchen ein grosser Theil des Verkehrs nicht durch Baarzahlungen, sondern durch Credit: Buchkredit, Wechsel, Banknoten vermittelt wird, die Schatzkammer grosser Baarbestände für das Verkehrsgebiet, für das sie bestimmt ist, zu bilden.

Aus allem diesem folgt, dass die Bank theils einen grossen unter Umständen zur Einlösung verwendbaren, theils aber einen unangreifbaren Baarfond besitzen muss, in ähnlicher Weise, wie ihn die Girobank in ihren Metallvorräthen besitzt.

Mit diesen Ansichten stimmt nun allerdings, wie schon erwähnt, die übliche Drittelsdeckung d. h. die Ansicht nicht überein, dass es für die Sicherheit der Noten genüge, wenn nur stets ein Drittheil der cirkulirenden Noten durch Baarvorräthe der Bank gedeckt sei. Diess ist zwar für gewöhnliche Zeiten und wenn man in diesen nichts weiter als die Sicherheit der Einlösung der Noten herstellen will, nicht unrichtig, indem in solchen durch die Cirkulation der Noten und das ganze Geschäft der Bank stets Noten gegen baar eingehen und wieder andere ausgegeben werden. Etwas Anderes aber ist es, wenn in Crisen eine grössere Masse Noten an die Bank zurückströmt, und wenn zugleich für andere Zwecke baare Mittel von derselben begehrt werden. Hier hat jene Regel gar leicht die Folge, dass das Minimum des Baarbestandes rasch erreicht wird, und dann tritt die grosse Schwierigkeit ein, einerseits den Verpflichtungen zur Einlösung der Noten nachzukommen, andererseits den Baarfond in der vorgeschriebenen Höhe zu erhalten.

Um nun diesen Missständen zu begegnen, und in Beachtung der oben ausgesprochenen allgemeinen Ansicht halten wir es für nothwendig, dass der Baarfond der zu gründenden Notenbank entschieden höher als gewöhnlich, etwa bis zu zwei Drittheilen des Betrags der umlaufenden Noten erhalten und desshalb das Minimum des statutenmässigen Baarfonds auf die Hälfte der Notencirkulation festgesetzt, dabei aber bestimmt werden sollte, dass in Zeiten augenblicklich vermehrten Geldbedarfs vorübergehend mit besonderer Genehmigung der Regierung bis auf die unterste Grenze von einem Drittheile des Betrags der umlaufenden Noten

vermindert werden dürfe. Dabei wäre aber ausdrücklich zu bestimmen, dass während einer solchen Periode und in so lange, bis der Baarfond wieder auf die Hälfte des Betrags der Noten gebracht ist, die Regulirung des Bankzinsfusses nur mit Genehmigung der Regierung erfolgen darf.

Wir stützen uns für unsere Behauptung, dass ein hoher Baarvorrath für eine Notenbank das erste Erforderniss sei, ausser dem oben Ausgeführten insbesondere auf die Ansicht von Tooke, welcher [1]) von der Bank von England verlangt, dass ein weit grösserer Baarvorrath bereit gehalten werde, als bisher der Fall war, und auf eine Baarhaltung von zwei Drittheilen bis zu drei Viertheilen der umlaufenden Noten hinweist [2]).

Wenn hiegegen eingewendet werden will, dass hiedurch ein grosses Kapital ohne Noth der productiven Verwendung entzogen werde, so ist zu erwidern, dass dieser Baarfond ein Aequivalent der umlaufenden Noten und darum ein vorübergehend und nach dem Bedarfe des Verkehrs der Cirkulation entzogener Theil der Umlaufsmittel ist, deren nächster Zweck ja nicht die Production, sondern eben die Vermittlung des Werthumsatzes bildet, indem auch das cirkulirende Metallgeld als solches, wie im Eingange ausgeführt wurde, nicht unmittelbar productiv, sondern nur tauschvermittelnd wirkt [3]); sodann aber dient ein solch hoher Baarfond, welcher in Zeiten des Metallüberflusses angesammelt und für die spätere Verwendung zurükgehalten wird, wesentlich dazu, grosse und rasche Schwankungen in der Geldcirkulation und deren nachtheiligen Einfluss auf die Industrie zu mildern, was gewiss wichtiger ist, als eine um einige Procente höhere Dividende für die Aktionäre der Bank, deren Interesse durch die Gestattung einer den Baarfond übersteigenden Notenausgabe ausgeglichen wird. Dabei wird zugleich durch die vorgeschlagene Zulassung einer Minderung des Baarfonds im Verhältnisse zu dem Betrage der umlaufenden Noten in besondern Fällen die Möglichkeit gewährt, ohne Abweichung von den Normen der Bank ausserordentlichen und vorübergehenden Umständen durch Verwendung eines Theils

1) Tooke, history of prices T. III. p. 185.
2) A. a. O. p. 197.
3) A. a. O. p. 198.

der Baarmittel oder Vermehrung des Notenumlaufs innerhalb bestimmter Grenzen Rechnung zu tragen.

Dass das Erkenntniss über das Vorhandensein solcher ausserordentlichen Ereignisse und über den Umfang und die Dauer der Maassregel der Regierung vorbehalten wird, wird keiner besondern Rechtfertigung bedürfen, wenn man bedenkt, von welcher Bedeutung solche Ereignisse und Maassregeln für die allgemeine Wohlfahrt sind, und ebenso wird sich von selbst verstehen, dass während der Dauer solcher Maassregeln die Feststellung und Aenderung des Bankzinsfusses, welcher im wesentlichen Zusammenhang damit steht, von der Genehmigung der Regierung abhängig sein muss.

Fragen wir nun, worin die Baardeckung zu bestehen hat, so wird es wohl keiner weitern Ausführung bedürfen, dass sie nicht in Papiergeld, also in Forderungen an eine Staatskasse, welche auf dem Staatskredit beruhen, sondern nur in Metallgeld oder in edeln Metallen, Silber oder Gold, bestehen darf, auch wird, da nach dem Münzvertrage vom 24. Jan. 1857 die reine Silberwährung die Grundlage der gesetzlichen Münzverfassung bildet, vorzuschreiben sein, dass ein grösserer Theil des Baarfonds etwa zwei Drittheile in Silbermünzen oder Silberbarren bestehen muss.

Geht man nach dem Ausgeführten davon aus, dass für einen Theil des Betrags der umlaufenden Noten Baarbestände bereit gehalten werden müssen, so folgt hieraus, dass der Rest durch Forderungen gedeckt sein muss, welche in der den Verhältnissen entsprechenden kurzen Zeit baar eingebracht werden können. Der Betrag dieses Restes berechnet sich aber nicht bloss einfach nach dem Verhältnisse des festgesetzten Baarfonds zu dem Betrage der Noten, denn, da dieser unangreifbar sein soll, und nur unter besondern Umständen theilweise zur Verwendung gebracht werden darf, so entspricht der verwendbare Baarfond nur einem Theile des Notenbetrags und es muss für den weiteren Betrag derselben weitere Deckung vorhanden sein. Es wäre somit eine stete Deckung von wohl mindestens zwei Drittheilen des Notenbetrags durch leicht realisirbare Forderungen zu fordern, mag der Baarfond sich unter der Hälfte der Notencirkulation bewegen oder dieselbe erreichen.

Die Folge einer solchen Vorschrift ist die, dass der stets unangreifbare Baarfonds von einem Drittheile nicht dem Noten-, sondern dem Grundkapitale zu entnehmen ist, d. h. ein dem dritten Theile des Notenbetrags entsprechender Theil des Grundkapitals baar vorräthig zu halten ist. Diese Folgerung entspricht auch ganz der oben entwickelten Anschauung, dass der Credit der Banknoten nicht bloss auf der Idee der steten Einlösbarkeit, sondern zugleich auf der Annahme beruht, dass die Bank im Besitze eigener, namentlich auch grösserer Baarmittel sich befindet.

Es ergibt sich so die Forderung, dass stets zwei Drittheile des Betrags der umlaufenden Noten in leicht und schnell einbringlichen Forderungen der Bank vorräthig sein müssen.

Welcher Art diese Forderungen sein können, ist verschiedener Bestimmung fähig. Im Allgemeinen ist als Grundsatz festzuhalten, dass es Forderungen sein müssen, welche auf so kurze Zeit und auf so sichere und leicht umsetzbare Werthe angeliehen sind, dass die baare Zahlung des Betrags derselben in der Zeit zu erwarten ist, in welcher die Bank derselben bedarf.

In Beziehung auf die Zeit ist der allgemeine Grundsatz maassgebend, dass es nur Forderungen sein dürfen, welche in längstens drei Monaten nach dem Tage des Ausleihens verfallen sind; ebenso ist als allgemeiner Grundsatz festzuhalten, dass nur Wechselforderungen zur Deckung dienen können, da sie vor andern Forderungen durch die Eigenthümlichkeiten des Wechselrechts in Absicht auf Liquidität und rasche Einbringung sich entschieden auszeichnen.

Schwieriger ist zu bestimmen, ob nur discontirte Wechsel mit zwei oder drei solventen Unterschriften und gekaufte solide Wechsel oder auch Lombardforderungen gegen Wechsel, welche durch Verpfändung von Urstoffen, Waaren oder Werthpapieren gesichert sind, als Deckung zuzulasen sind. Für das erstere spricht der Umstand, dass einmal der Wechselverkehr für die Handelsthätigkeit besonders belebend ist, sodann aber die grössere Sicherheit, indem in Handelskrisen die Beschaffung von Baarmitteln leichter mittelst des Wechselvorraths, als durch Einziehung der auf Werthpapiere vorgeschossenen Gelder zu bewerkstelligen ist. Hiezu kommt, dass bei Leihforderungen, auch

wenn die Ausleihung auf kurze Frist erfolgt, die Hoffnung erweckt wird, es werde eine Verlängerung der Frist unter den früheren Verhältnissen und Bedingungen nicht erschwert werden, dass darum das strenge Einziehen der Leihforderungen in Krisen störender und nachtheiliger auf die Industrie wirkt, als das Einziehen verfallener Wechsel. Aus diesen Gründen scheint es den Vorzug zu verdienen, wenn auf einer Deckung in (diskontirten oder gekauften) Wechseln bestanden wird, obgleich nicht zu verkennen ist, dass diese Vorschrift bei den Verhältnissen unserer einheimischen Industrie die Entwicklung des Notengeschäfts für die erste Zeit ziemlich erschweren würde.

Endlich ist noch in Absicht auf die Notenemission die Frage zu prüfen, ob dieselbe nach dem Betrage des eingezahlten Grundcapitals zu begränzen und der Gesammtbetrag der zu emittirenden Noten in ein bestimmtes Verhältniss zu jenem zu setzen ist. Dass ein solches Verhältniss überhaupt bestehen muss, folgt schon aus dem Umstande, dass nach dem oben Ausgeführten der Gesammtbetrag der umlaufenden Noten zu mindestens drei Sechstheilen durch Baarbestände und zu zwei weiteren Drittheilen durch diskontirte Wechsel gedeckt sein muss, so dass ein Theil der Gesammtdeckung dem Grundkapital zu entnehmen ist. Es wird nun aber weiter behauptet, dass bei Garantien dieser Gattung es nicht nöthig sei, die Notencirkulation durch Festsetzung einer Maximalsumme zu beschränken, damit das Publikum, wenn auch nicht immer gegen Verkauf oder Discontirung von Wechseln oder gegen Verpfändung ven Werthen doch gegen Geld Noten erlangen könne. Eine grosse Notencirkulation könne nicht ohne grosse Geschäftsausdehnung und diese nicht ohne ein ziemliches Maass eigener Mittel erfolgen, und es werde sich so ein zureichendes Verhältniss von selbst herstellen [1]). Allein es ist hierauf zu entgegnen, dass eine Bank in der Lage ist, durch niedrigen Diskonto auf den Begehr nach Leihkapitalien in der Form von Wechseldiskontirungen einzuwirken, und es kann gar wohl der Fall sein, dass eine Bankverwaltung in Zeiten, in welchen ein vermehrtes Verlangen nach Leihkapitalien Vorsicht in Absicht auf

1) Ordnung der deutschen Geldsurrogate a. a. O. S. 297.

Erhaltung der Baarbestände rathsam erscheinen liesse, in der angeblichen oder übelverstandenen Absicht, die Interessen des Handelsstandes zu unterstützen, durch Ausdehnung der Diskontirungen das Uebel vergrössert, statt es zu heilen. Mit Recht bemerkt Tooke [1]: es sei schwer genug, in allen Fällen die Interessen der Banktheilhaber mit denen des Noten besitzenden Publikums in Einklang zu erhalten; wenn dann aber zu diesen manchfach collidirenden Interessen die Ansprüche der Kaufleute auf Discontirungen noch hinzukommen und als berechtigt behandelt werden, so geschehe es gar leicht, dass die Diskontirungen ausgedehnt werden, wenn sie beschränkt werden sollen. In solchen Fällen werden diejenigen, welche Diskontirungen wünschen, als die Repräsentanten des Handelsstandes des Landes angesehen, ihre Forderungen in den Vordergrund gestellt und eine Reduction der Noten versäumt, wenn die Interessen des Publikums, welche die Erhaltung der Einlösbarkeit der Noten fordern, eine solche Reduction erheischen.

Sodann aber wurde schon früher bemerkt, dass der Credit der Noten einer Bank zugleich wesentlich auf der Annahme beruht, dass die Bank im Besitze bedeutender Mittel sich befinde, und es hat auch in der That das Bankkapital als der stete Rückhalt der Notenschuld zu dienen. Nach diesem sind wir der Ansicht, dass der Gesammtbetrag der Noten in ein bestimmtes Verhältniss zu dem einbezahlten Grundkapital zu setzen und jedenfalls zu bestimmen sei, dass die Notencirkulation den Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen, und desshalb bei etwaiger Verminderung desselben auf den vorhandenen Betrag desselben zu beschränken sei.

Der oben berührte Grund, dass die Notenemission ein bereits vorhandenes grösseres eigenes Vermögen der Bank zu seiner Basis haben muss, führt noch zu der Vorschrift, dass die Notenemission erst zu beginnen hat, wenn ein nicht zu kleiner Theil etwa die Hälfte des gezeichneten Actienkapitals baar eingezahlt ist.

Fassen wir nun unsere Vorschläge in Absicht auf das Notengeschäft zusammen, so ergeben sich folgende Vorschriften:

---

1) History of prices tom. III. p. 93.

1) Der Bank ist die Ausgabe von Banknoten erst von dem Zeitpunkte an gestattet, in welchem die Hälfte der gezeichneten Actien eingezahlt ist;
2) die auszugebenden Banknoten sollen nicht auf kleinere Beträge als fünfunddreissig Gulden lauten;
3) der Gesammtbetrag der auszugebenden Noten darf das eingezählte und vorhandene Actienkapital nicht übersteigen;
4) von dem Betrage der umlaufenden Noten soll wenigstens die Hälfte in geprägtem oder ungeprägtem Silber oder Gold vorräthig sein und es soll der Silbervorrath mindestens zwei Drittheile dieses Betrags ausmachen;
5) eine Herabsetzung des Baarfonds bis zu einem Drittheile der umlaufenden Noten kann in ausserordentlichen Fällen vorübergehend von der Regierung genehmigt werden. Während der Dauer einer solchen Maassregel unterliegt die Festsetzung und Anordnung des Bankzinsfusses der Genehmigung der Regierung.
6) Die Bank hat zur weitern Deckung ihrer Noten discontirte Wechsel im Betrage von wenigstens zwei Drittheilen des Gesammtbetrags der umlaufenden Noten vorräthig zu halten.
7) Die Noteninhaber gehen allen übrigen Gläubigern mit ihren Ansprüchen an die Bank vor.

Eine der wichtigsten, wie uns scheint, heilsame Folge dieser Vorschriften wäre bei den in Württemberg bestehenden Verhältnissen, dass die Bank erst dann, wenn sie als Depositen- und Discontobank etwas erstarkt wäre, zur Emission von Banknoten übergehen, und auch so das Notengeschäft nur allmählig mit Zunehmen des Wechselverkehrs ausdehnen könnte. Sie würde auf solider Grundlage nach dem Bedarfe der Industrie sich ausdehnen und so sicher nützlicher wirken, als wenn sie mit ihrer Gründung rasch zur Notenausgabe schreiten würde.

Nachdem wir in dem Vorstehenden die Verhältnisse der Notenschuld der Bank näher erörtert haben, haben wir nunmehr überzugehen zu der Beleuchtung der Depositen, welche eine Notenbank übernimmt.

Die Uebernahme fremder Gelder, um sie dem Handel und der Industrie nutzbar zu machen, ist in sofern ein naturgemässes

Geschäft einer Zettelbank, als sie die allgemeine Bestimmung hat, in ihrem Leihgeschäfte dem Handel und der Industrie theils durch Verwendung ihrer eigenen Fonds, theils mittelst des Notencapitals nützlich zu sein. Es ist daher als ein nicht zu beanstandendes Geschäft anzusehen, dass sie ihre Mittel durch Annahme fremder Gelder sowohl in laufender Rechnung als gegen Verbriefung vermehrt.

Die auf solche Weise contrahirte Depositenschuld unterscheidet sich in wesentlichen Beziehungen von der Notenschuld. Banknoten sind ihrer Natur nach nicht nur auf jeden Inhaber ausgestellt, sondern sie werden auch durch die Macht des Verkehrs in andere Hände gebracht, als diejenigen des ersten Empfängers, es steht so in Absicht auf die Notenschuld das Publikum in seiner Allgemeinheit der Bank als Gläubiger gegenüber. Anders ist es bei den Depositen. Die Uebertragang von solchen an eine Bank ist Sache des Vertrauens des einzelnen Gläubigers und bleibt solche, und es kann darum weit eher diesem überlassen werden, seine Interessen der Anstalt gegenüber zu wahren, als diess bei den Notengläubigern angemessen ist. Sodann sind die Forderungen der Depositengläubiger von den Notenforderungen meist auch dadurch verschieden, dass diese unbedingt auf Sicht, jene zum Theil auf eine kürzere oder längere Zeit gestellt sind.

Auf der andern Seite stehen die Depositen gleichwohl in einer sehr wesentlichen Beziehung zu der Notenschuld. Die Depositenschuld der Zettelbanken ist erfahrunggemäss gerade diejenige [1]), deren Bestand in kurzen Zeiträumen am schnellsten und auf unberechenbare Weise schwankt, während die Notencirkulation sich erweislich in viel regelmässigeren Grenzen bewegt. Sodann werden Baarmittel zu auswärtigen Zahlungen, welche in Krisen am meisten von Einfluss sind, meist mittelst der Zurückziehung von Depositen aus der Bank geholt, weil Jeder zunächst seine eigenen Mittel in solchem Falle an sich zieht, ehe er die als Geldsurrogat in seinem Besitze befindlichen Noten zur Einlösung bringt, und es können so die schnellen Wechsel in den

1) Ordnung der deutschen Geldsurrogate a. a. O. S. 304. Tooke a. a. O. Vol. III. p. 124.

Depositenbeständen bei ihrer steigenden Ausdehnung leicht die Einlösbarkeit der Noten gefährden, da auch ein den Noteninhabern eingeräumtes Vorzugsrecht das Andrängen der Depositengläubiger natürlich nicht beseitigt, und eine Abweisung derselben ein allgemeines Verlangen nach Einlösung der Noten zur Folge haben müsste.

Bei diesen Beziehungen der Depositenschuld zu der Notenschuld ist es dringend geboten, auch für jene sachgemässe Vorschriften zu ertheilen. Dabei wird es in erster Linie nöthig sein, die Annahme von Depositen in einer Weise zu regeln, welche den Unterschied derselben von den Banknoten gehörig wahrt. Hiezu scheint uns nothwendig, dass die Annahme von Geldern gegen Schuldscheine auf den Inhaber unbedingt ausgeschlossen wird. Das Inhaberpapier, ob verzinslich oder unverzinslich, ist dazu bestimmt und besonders geeignet, schnell von einem Besitzer auf den andern überzugehen, es theilt also eine Haupteigenschaft der Banknote, die leichte Uebertragbarkeit mit dieser. Wie sehr aber selbst verzinsliche Inhaberscheine den Banknoten sich nähern können, zeigen die projectirten kurzzeitigen Obligationen des französischen Crédit mobilier, welche ein eigentliches Cirkulationspapier hätten bilden sollen. Ausserdem aber ist nicht das die die Aufgabe einer Zettelbank, dass sie durch Ausgabe von Schuldscheinen auf den Inhaber noch weitere Capitalien an sich ziehe, sondern es kann ihrer Bestimmung nur das gemäss sein, dass sie solchen, welche Gelder müssig da liegen haben, Gelegenheit gibt, solche durch Anlage bei der Bank nutzbar zu machen. Es scheint uns darum wesentlich, dass eine Notenbank nicht ausser den Noten noch andere Inhaberpapiere ausgeben darf. Sodann aber halten wir weiter für nothwendig, dass ein Minimalbetrag für das einzelne Deposit und zwar im Betrage von 500 fl. festgesetzt wird, damit die Notenbank nicht zur Sparkasse für Classen der Bevölkerung wird, welche, den Bewegungen in den Geld- und Creditverhältnissen fremd, erst blindlings zu vertrauen und dann ebenso übereilt ihre Forderungen zurückzuziehen geneigt sind.

Bei solchen Vorschriften scheint es uns dann weniger nothwendig, die Bank auf die Annahme von solchen verzinslichen Geldern zu beschränken, für deren Rückzahlung eine längere

Frist bestimmt ist, da hiedurch der Zufluss von Depositen auf kurze Zeit, deren Nutzbarmachung im Interesse der Production zu wünschen ist, ohne inneren Grund gehemmt wird.

Auf der anderen Seite aber halten wir es für nothwendig, dass der Bank auferlegt wird, bezüglich aller Gelder, welche ihr in laufender Rechnung unverzinslich, ohne Rückzahlungsfrist oder auf nicht länger als drei Monate anvertraut werden, eine ähnliche Deckung wie für Banknoten bereit zu halten. Und zwar dürfte die Baardeckung auf drei Sechstheile, die Deckung in Forderungen auf den gleichen Betrag festzusetzen sein.

Bei der Baardeckung, welche wenigstens zu zwei Sechstheilen in Silber, und nur für den Rest in Gold zu leisten wäre, wäre ein Herabgehen auf einen niedrigeren Betrag in kritischen Zeiten insofern weniger nothwendig, weil bei der Depositenschuld anzunehmen ist, dass sie nicht überwiegend in Forderungen auf Sicht besteht, somit aus dem Eingang der ihr gegenüberstehenden kurzsichtigen Forderungen der Bank flüssig gemacht werden kann [1]. Auch wären zur Deckung neben discontirten Wechseln zugleich durch Pfänder gedeckte Wechselforderungen als genügend zu erachten. Es wird diess bei einer Württembergischen Bank um so nothwendiger sein, um nicht deren Entwicklung in der Zeit, ehe sie zur Notenemission schreitet, ohne Grund zu hemmen.

Endlich wäre aus ähnlichen Gründen wie bei der Notencirkulation der Gesammtbetrag der zulässigen Depositen, vorübergehende dringende Fälle ausgenommen, auf den Betrag des eingezahlten Actiencapitals um so mehr zu beschränken, weil dieses in erster Linie als Reserve für die Notenschuld zu dienen hat, somit die eigenen Mittel der Bank für den doppelten Betrag von Passiven subsidiär haftbar sind, auch die Bank noch Anlehen contrahiren kann, welche auf länger als drei Monate ihr angeborgt werden. Eine Ueberschreitung jenes Maximalbetrags wäre nur mit besonderer Genehmigung der Regierung vorübergehend zuzulassen.

Gehen wir von diesen Betrachtungen über die Passiven der

---

1) Anderer Ansicht ist der Verfasser der Abhandlung über Ordnung der deutschen Geldsurrogate a. a. O. S. 307.

Bank in Noten und Depositen zu dem Leihgeschäfte derselben über, so ist Folgendes voranzuschicken. Wenn auch die Mittel, welche eine Notenbank im Leihgeschäfte verwendet, verschiedenen Ursprungs sind, indem sie theils aus der Notenschuld, theils aus Anlehen, welche sie im Depositengeschäft auf kürzere oder längere Zeit erhält, theils aus dem eingezahlten Actiencapitale stammen, so besteht doch eine Gemeinsamkeit theils darin, dass das Actiencapital als Reserve für die Noten- und Depositenschuld dient, theils darin, dass sie in derselben Hand sich vereinigen, und unausgeschieden zur Verwendung kommen, so dass nur die Beträge, in welchen gewisse Arten von Leihgeschäften im Verhältnisse zu bestimmten Arten von Passiven zu machen sind, nicht aber die Gelder, welche hiezu zu verwenden sind, unterschieden werden können. Aus dieser Gemeinsamkeit folgt, dass es nicht angemessen sein würde, Geschäfte gleicher Art unter verschiedenen Cautelen z. B. Discontirungen von Wechseln theils — zur Notendeckung nur bei drei, theils aber schon bei zwei Unterschriften zuzulassen. Sodann aber ist nothwendig, dass dem ganzen Geschäfte sein bestimmter naturgemässer Charakter und zwar der eines kurzsichtigen Leihgeschäfts erhalten wird.

Es liegt, bemerkt Tooke[1]) mit Recht, das eigentliche Wesen der Grundsätze, nach denen Notenbanken zu verwalten sind, darin, dass ihre Vorschüsse, mögen dieselben in Form von Leihgeschäften oder Wechseldiscontirungen erfolgen, auf so kurze Zeit und gegen so sichere und leicht verwerthbare Deckungsmittel ertheilt werden, damit dieselben in der Zeit sicher eingehen, in welcher die Bank ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen hat. Vorschüsse auf Hypotheken und auf Jahre sind keine geeigneten Deckungsmittel für Banken, und wenn je, können sie nur für einen kleinen Betrag des ursprünglichen eingezahlten Bankcapitals, in keiner Weise aber zu irgend erheblicherem Betrage für die Deckung des Depositencapitals oder der Notenschuld dienen.

Von den Geschäften, welche hier in Frage kommen, sind bereits zwei, welche als Deckung für Noten und kurzzeitige De-

1) History of prices T. IV, p. 193.

positen bezeichnet wurden, kurz erwähnt worden, das Wechsel- oder Discontogeschäft und das Leihgeschäft auf Werthe.

Bei dem Wechselgeschäft, Ein- und Verkauf von Wechseln und Discontirung solcher ist schon früher als Bedingung angeführt, dass sie keine längere Verfallzeit als drei Monate haben dürfen, und dass sie zwei oder drei Unterschriften von der Bank als solvent bekannten Personen oder Firmen haben sollen. Es dürfte, namentlich um in unseren Verhältnissen nicht ohne Grund zu beschränken und da die Beurtheilung der Zahlungsfähigkeit doch der Verwaltung überlassen werden muss, genügen nur wenigstens zwei verpflichtende Unterschriften zu fordern.

Bei dem Leihgeschäfte auf Werth ist gleichfalls früher ausgehoben worden, dass die Dauer drei Monate nicht übersteigen und dass es nur gegen Wechsel und Faustpfandbestellung erfolgen darf. Als Faustpfänder dürfen aber dem oben erwähnten Grundsatze gemäss nur solche Werthe bestimmt werden, welche sicher und leicht verwerthbar sind. Als solche werden gewöhnlich angesehen Werthpapiere und Waaren, die dem Verderben nicht unterworfen sind, und Wechsel.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind im Allgemeinen der Verwaltung zu überlassen, doch wird immerhin Folgendes zu beachten sein. Bei den Werthpapieren wird die Beleihung der eigenen Actien der Bank, sowie der nicht voll eingezahlten Actien auszuschliesen sein. Auch ist bei Vorschüssen auf Waaren zu beachten, dass nach Art. 49 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 betr. die vollständige Entwicklung des neuen Pfandsystems ein Faustpfand nicht bestellt werden kann, wenn der Schuldner selbst die verpfändete Sache in Händen behält.

Sodann gehören hieher Geschäfte, welche die Bank theils als Hülfsgeschäft, theils commissionsweise für Dritte unbeanstandet zu machen hat, insbesondere: Ein- und Verkauf von Gold und Silber, Ausstellung von Wechseln und Geldanweisungen, Abgabe und Accept von Wechseln und Einzug solcher für Dritte, Uebernahme verschlossener Pakete in Deposit, Ein- und Verkauf und Einzug von Werthpapieren für Dritte, endlich das Halten laufender Rechnungen bei Banquiers und Bankinstituten.

Der Giroverkehr, welcher gleichfalls hieher zu zählen ist,

wird nur unter der Vorschrift zuzulassen sein, dass die in solchem der Bank anvertrauten Gelder und Werthe ihrer Bestimmung gemäss als Deposit zur Aufbewahrung stets vollständig vorräthig zu halten sind.

Es erübrigt nun noch einige Geschäfte zu berühren, deren Besorgung durch die Bank zu besonderen Bedenken Anlass geben kann:

1) Der Ein- und Verkauf von Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Schuldverschreibungen dieser Art, mögen sie von Staaten, Privaten, Corporationen oder Gesellschaften ausgegeben werden, sind mit wenigen Ausnahmen von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und können nur im Wege des Verkaufs nach den Börsencoursen verwerthet werden. Sie gehören deshalb zu den festen Anlagen, bezüglich welcher aber der Grundsatz ausgesprochen worden ist, dass sie im Allgemeinen keine angemessene Verwendung für die Gelder einer Bank darbieten. Es ist diess um so mehr der Fall, weil ihr Werth wegen ihrer Unaufkündbarkeit sehr grossen Schwankungen unterworfen und es nicht geeignet ist, Gelder, welche zur Deckung von Noten auch nur eventuell dienen sollen, diesen Schwankungen und daraus hervorgehenden Verlusten auszusetzen. Auf der andern Seile lässt sich nicht verkennen, dass es immerhin manche Obligationen dieser Art gibt, welche einen weniger schwankenden Cours haben, und dass für eine Bank namentlich im Anfange ihres Bestehens der Ankauf solcher Papiere beinahe nothwendig ist, um ihre Gelder nutzbringend zu verwenden. Wenn eine Bank gegründet wird und beträchtliche Beträge des Actiencapitals einzuzahlen sind, um das Geschäft beginnen zu können, so ist es gar wohl möglich, dass die Gelder nur theilweise im Leihgeschäft verwendet werden können, während auf der andern Seite kein Grund vorhanden sein kann, sie als Baardeckung bereit zu halten. Es wird so der Bank gestattet werden müssen, für eigene Rechnung Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu kaufen und zu verkaufen, jedoch höchstens bis zum vierten Theile des eingezahlten Actiencapitals, auch werden hievon jedenfalls solche Papiere auszuschliesen sein, welche nicht bezüglich der Einlösung und Zinszahlung auf einen deutschen Handelsplatz ausgestellt sind.

2) Noch mehr Bedenken scheint zu erregen und wäre darum auszuschliessen die Erwerbung und der Verkauf von Actien für Rechnung der Bank. Actien sind ideale Antheile an industriellen und sonstigen Geschäften, welche von Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit getrieben werden, und können eben darum nur im Wege des Verkaufs verwerthet werden, ihre Erwerbung gehört so, wie die von Staatspapieren, zu den festen Anlagen. Dabei ist aber noch weiter zu beachten, dass der Ertrag industrieller und kommerzieller Unternehmungen von den Geldkrisen, welche die Noten der Zettelbanken zurücktreiben, und das Zurückziehen der Depositen nach sich ziehen, somit die Banken zur Flüssigmachung ihrer Forderungen drängen, in der Regel gleichfalls in Frage gestellt wird, und desshalb meist der Werth der Actien noch weit mehr als der der Obligationen in der Zeit sinkt, in welcher die Banken am ehesten genöthigt sein können, sich ihrer Actien zu entäussern. Es bringt so der Besitz von Actien für Zettelbanken besondere Missstände mit sich, wesshalb er der Bank ganz untersagt werden sollte. Dass ihr das Ankaufen eigener Actien untersagt sein muss, um Börsenmanöuver der Verwaltung in solchen abzuschneiden, wird kaum der Erwähnung bedürfen.

3) Die Verwilligung von Darlehen gegen Verpfändung von Immobilien würde jedenfalls als feste Anlage nur aus Mitteln des Actiencapitals zu geschehen haben; sie scheint uns aber ganz auszuschliessen zu sein. Einmal würde hiedurch, da schon die Anlegung eines Theils des Actiencapitals in Obligationen auf den Inhaber, welche zugelassen werden soll, zu den festen Anlagen zu rechnen ist, ein zu grosser Theil desselben zu solchen Geschäften verwendet, und es scheinen uns schon darum alle weiteren derartigen Verwendungen mit den Grundsätzen einer Notenbank unvereinbar. Sodann aber kommt noch Weiteres hinzu. Es ist im Früheren ausgeführt, wie für Hypothekencredit in Württemberg und insbesondere für Anlehen auf landwirthschaftlich betriebene Grundstücke neben demjenigen, was von Privaten unmittelbar gegen Pfandscheine ausgeliehen wird, durch die Bezirksleihcassen, den Creditverein und andere Institute genügend und so gesorgt ist, dass der Zinsfuss niedrig steht, und manche

Capitalien anderer einträglicherer Verwendung zufliessen. Das Ausleihen auf gewerbliche Unternehmungen gegen Hypothecirung der Realitäten, in denen sie betrieben werden, ist aber für eine Notenbank aus ganz ähnlichen Gründen nicht geeignet, aus welchen ihr der Ankauf von Actien zu untersagen ist. Solche Unternehmungen sind in kritischen Zeiten viel mehr in der Lage, Gelder in Anspruch zu nehmen, um die Krisis überstehen zu können, als dass sie im Stande wären, sie zurückzugeben. Auch ist für solche Unternehmungen, wie für den landwirthschaftlichen Betrieb, die Anborgung auf eine Reihe von Jahren mit Abzahlung der Schuld durch Annuitäten wirthschaftlich viel geeigneter, als Anlehen gegen Kündigung, wie solche doch allein eine Notenbank verwilligen könnte. Nur wenn zweifelhafte Forderungen der Bank durch Hypothecirung gesichert werden können, wird ihr solches nicht zu versagen sein. In die gleiche Kategorie ist der An- und Verkauf von Immobilien als Geschäftszweig der Bank zu stellen und zu untersagen.

Dabei ist noch ein Punkt zu erörtern. Es ist mit Berufung auf die bayerische Hypotheken- und Wechselbank behauptet worden, die Verwendung eines Theils des Bankcapitals auf Hypotheken flösse gerade besonderes Vertrauen der Sicherheit ein und schütze in Krisen gegen das Zurückströmen der Noten. Es kann diess in Ländern sein, in denen der Hypothekencredit als solider gilt, denn der Personalcredit, obwohl in Württemberg die letzten Jahre evidente Beweise vom Gegentheil gebracht haben. Sodann aber ist nicht zu übersehen, dass bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank der Betrag der Noten gegenüber dem Grundcapital und den Hypothekenforderungen sehr zurücksteht, und jener z. B. im Jahre 1856 durch Baarfonds und leicht realisirbare Werthe allein mehr als doppelt gedeckt war [1]).

4) Das Leihen auf Pfandscheine scheint gleichfalls nicht zu empfehlen. Pfandscheine sind nicht unter allen Umständen leicht verkäufliche Werthe, und es kann wohl der Fall eintreten, dass sie nur im Wege der Kündigung und lange dauernder Exe-

---

1) Hübner, Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik. 1857. S. 196. Vergl. weiter unten S. 86.

cutions- und Gantprocesse flüssig gemacht werden können. Wenn sie nun auch im einzelnen Falle dieselbe oder mehr Sicherheit bieten können, als Waaren oder Werthpapiere, so muss bezüglich ihrer Zulassung in den Statuten doch der Ckarakter der Geschäfte im Ganzen und es kann nicht der einzelne Fall entscheiden.

5) Die Gewährung einfachen Personalcredits eignet sich (mit Ausnahme des berührten Verhältnisses zu Bankgeschäften, welches geschäftlich nicht zu vermeiden ist) nicht für eine Notenbank, nach dem oben von Tooke so richtig angegebenen Grundsatz. Eine Sicherung von Crediten durch im Voraus zu bestellende Unterpfänder oder Faustpfänder ist aber in Württemberg schwer zu bewirken, da Pfänder nur zur Sicherheit für bestimmte Forderungen, nicht aber für solche, welche erst künftig in unbestimmtem Betrage erwachsen können, für Credit bestellt werden können. (Pfandgesetz vom 15. April 1825. Art. 1.)

6) Die Veranlassung industrieller Unternehmungen und die Betheiligung bei solchen, sowie die Gewährung von Credit und Darlehen an solche endlich wird ebenfalls auszuschliesen sein. Dass eine Bank nicht zugleich ein gewöhnliches Industriegeschäft allein, oder als Theilhaberin mit andern Theilhabern betreiben kann, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, da ja hiedurch die Bank mit ihrem ganzen Vermögen für ein solches Geschäft haftbar würde, während dasselbe zugleich ihren Noten- und Depositengläubigern verhaftet ist, es könnte sich somit nur darum handeln, dass die Bank industrielle Unternehmungen auf Actien durch Actienzeichnung hervorrufen, oder sich daran betheiligen würde. Nun eignet sich aber, wie oben ausgeführt wurde, der Besitz von Actien entschieden nicht und zwar zu keinem Theile ihres Vermögens für eine Notenbank, es ist darum hiedurch auch die Möglichkeit für dieselbe ausgeschlossen, sich bei industriellen Unternehmungen durch Actienzeichnung zu betheiligen. Die Gewährung von Credit und Darlehen an industrielle Unternehmungen ist aber nur möglich in der Form des einfachen Personalcredits, oder der Gewährung von Anlehen auf Hypotheken und Waaren, worüber das Nöthige oben bereits ausgehoben ist.

Nach Allem, was wir bisher erörtert haben, kann das eigene Geschäft einer Notenbank, wie wir sie in Württemberg für wünschenswerth halten, überwiegend nur Wechselgeschäfte und kurzsichtige Leihgeschäfte gegen Verpfändung leicht realisirbarer Werthe umfassen, ein Gebiet, in dem die Bank dem Handel und der Industrie sehr nützlich werden kann.

Gehen wir von dieser Erörterung der materiellen Seite über zu der formellen, zu der Beschaffung des Grund- (Actien-) Capitals, so ist es nöthig, den Gesammtbetrag desselben ungefähr zu bestimmen. Wir glauben, dass bei den ausgeführten Verhältnissen ein Grundcapital von drei Millionen Gulden, das später mit Genehmigung der Regierung auf sechs Millionen erhöht werden könnte, und dem ein Maximalbetrag von drei Mill. beziehungsweise sechs Mill. Noten entsprechen würde, genügen würde, namentlich wenn erwogen wird, dass in Bayern, welches überdiess kein Staatspapiergeld hat, das Maximum der Banknoten der Hypotheken- und Wechselbank acht Mill. Gulden nicht übersteigen darf.

Was aber die weiteren Einrichtungen zur Ausführung betrifft, so kann hier nicht der Ort sein, alle Detailbestimmungen über die Aufbringung des Actiencapitals und die Verwaltung der Anstalt zu beleuchten, und es wird genügen, nur solche Punkte zu berühren, die für die Solidität der Anstalt von besonderer Bedeutung sind.

Einmal wird der Betrag der Actien so hoch zu stellen sein, dass dieselben nicht zu tief in die untern Volksschichten eindringen und dass aus gleicher Rücksicht schon die bei der Zeichnung als Caution zu bezahlende oder zu unterzeichnende Summe nicht zu klein ist, und wir möchten vorschlagen, den Betrag der Actien auf 1000 Gulden, den Betrag der ersten Einzahlung bei der Zeichnung auf 10 pCt. des Actienbetrags, also auf 100 Gulden, festzusetzen, wobei die Ausgabe von Theilactien zu untersagen wäre.

Sodann wäre, um zu verhindern, dass die Actien zu einem Spekulationspapiere werden, vorzuschreiben, dass die bis zur Einbezahlung des vollen Actiencapitals auszustellenden Interims-

scheine nur auf den Namen [1]) ausgestellt werden dürfen, wogegen bei den voll eingezahlten Actien die Gestattung der Ausstellung auf den Inhaber weniger Bedenken haben würde. Bei dieser Vorschrift könnte dann die schwer durchzuführende Bestimmung, welche den Zeichner von Actien auch über den Besitz der Interimsscheine oder Actien hinaus haftbar erklärt [2]), weggelassen werden. Die Weglassung einer solchen Beschränkung scheint uns um so mehr am Platze, als es immerhin dem Rechtsgefühle widerspricht, wenn Jemand, der ein Forderungsrecht und die damit verbundene Verpflichtung im Wege der Cession abgetreten hat, für die letztere noch haftbar sein soll, ohne die Berechtigung ausüben zu können, und wenn so die dem Besitze einer Actie entsprechende Gegenleistung zwei möglicher Weise gar nicht durch unmittelbare Succession in das Recht verbundenen Personen, dem ersten Zeichner und einem späteren Rechtsnachfolger solidarisch auferlegt werden soll, während vielleicht der Uebergang der Actie nicht einmal Gegenstand eines Aktes des freien Entschlusses war, wenn z. B. ein Interimsschein oder eine Actie durch Erbgang in dritte Hand übergeht.

Was ferner die Eröffnung des Geschäfts betrifft, so wurde oben vorgeschlagen zu bestimmen, dass die Ausgabe von Banknoten erst dann zugelassen werden solle, wenn 50 Procent des Actiencapitals eingezahlt sind. Bei solcher Vorschrift kann dann unbedenklich die Eröffnung des Geschäfts nach der ersten Einzahlung von 10 Procent zugelassen und die successive Einberufung des Actiencapitals den Verwaltungsorganen der Bank je nach den Bedürfnissen des Verkehrs überlassen werden.

Besonders wichtig ist die Bildung des Reservefonds. Es ist hiebei einerseits davon auszugehen, dass ohne die Sicherung eines angemessenen Zinsfusses für die Actionäre ein solches Unternehmen keine Theilhaber findet, auf der andern Seite ist es nothwendig, im Interesse des ganzen Instituts auf rasche Ansammlung eines Reservefonds Bedacht zu nehmen. Dabei ist weiter in Betracht zu ziehen, dass nach unseren oben entwickel-

1) Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die preussischen Staaten, Art. 190. Z. 1.

2) Art. 190. Z. 2. und Art. 191.

ten Vorschlägen, welche eine bedeutende Erhöhung des Baarfonds mit sich bringen würden, die Rentabilität gegen die ähnlicher Institute zurückstehen würde. Nach den Verhältnissen in Süddeutschland scheint es uns, dass unter einen Zinsfuss von $4^1/_2$ Procent als Minimum nicht wohl herabgestiegen werden kann; dagegen dürften von dem Mehrertrag 40 Procent dem Reservefond in so lange zuzuscheiden sein, bis derselbe 10 Procent des Actiencapitals beträgt, von da an würde es den Organen der Bank zu überlassen sein, die weiteren Zuschüsse zu dem Reservefond zu regeln. Da der Reservefond eine Ergänzung des Actiencapitals enthält, so wäre er in der gleichen Weise, wie dieses, zu verwenden.

In Absicht auf die Einrichtung der Verwaltung lassen sich allgemeine Vorschriften nicht wohl bezeichnen, nur die Frage wird aufzuwerfen sein, ob nicht die von den Mitgliedern der Verwaltungsorgane, der Direktion und dem Ausschusse zu leistenden Cautionen nach ihrem Ausscheiden noch eine bestimmte Zeit zurückzubehalten wären, um wegen des Regresses für später sich ergebende Verschuldungen mehr gesichert zu sein.

Indem wir hiemit unsere Bemerkungen über die Einrichtung einer Zettelbank in Württemberg beschliessen, erübrigt uns, die Frage der Controle durch die Regierung noch etwas näher zu berühren. In dieser Hinsicht haben wir schon früher die Vorschriften bezeichnet, welche uns bei Zulassung des Geschäftsbetriebs von Gesellschaften, welche die Vermittlung fremder Geldgeschäfte übernehmen, nothwendig scheinen. Eine Reihe dieser Vorschriften wird schon durch die uns nothwendig scheinende specielle Genehmigung einer Zettelbank erfüllt. Andere, wie die Prüfung der Rechnung durch einen von der Regierung zu bezeichnenden und zu verpflichtenden Beamten, die Veröffentlichung des Rechnungsergebnisses, das Recht der Untersuchung der Verwaltung durch die Regierung, und die Festsetzung von Strafen für schlechte Verwalter wären auch bei einer Zettelbank vorzukehren. Allein damit kann sich bei einer solchen Anstalt keineswegs begnügt werden.

Eine Zettelbank greift durch ihre ganze Einrichtung, durch die Noten, die sie ausgibt, und durch die Credite, die sie ver-

willigt, tief in das wirthschaftliche Leben eines Landes ein, und sie hat es namentlich in der Hand, durch die Festsetzung und Veränderung des Bankzinsfusses, des Disconto, eine nicht gering anzuschlagende Macht auf die Bewegung des Handels und der Industrie auszuüben. Eine unzeitige und zu starke Herabsetzung des Zinsfusses, welche für den Anfang belebend auf die Industrie wirkt, kann, wenn unvorhergesehene Ereignisse eine Erhöhung desselben und eine Einschränkung der Creditgewährung nothwendig machen, dem Handelsstande und den Gewerbetreibenden grosse Verluste zufügen, welche bis in die Schichten der Arbeiter zerstörend nachwirken. Auch ist weiter nicht zu übersehen, dass selbst die genaueste Feststellung der Statuten schwindelhafte Creditgewährungen nicht unbedingt verhindern kann, indem die Beurtheilung der Zahlungsfähigkeit der Unterzeichner von Wechseln, der Sicherheit und Verkäuflichkeit der Werthpapiere und Waaren, welche als Faustpfänder dienen, und manches Andere von subjectivem Ermessen abhängt, und nicht durch objective Normen geregelt werden kann. Es ist desshalb nothwendig, dass die Regierung bei einer Zettelbank in ihrer Controle einen Schritt weiter geht, als bei den oben bezeichneten Gesellschaften und Vereinen. Dabei muss man sich aber vor Allem bewusst sein, wie weit eine wirksame Controle nicht bloss nothwendig, sondern auch nützlich ist.

Fasst man zunächst die Verwaltungsorgane ins Auge, so kann natürlich nicht davon die Rede sein, die Bestellung derselben der Regierung zu überlassen, da es sich um die Organe einer Gesellschaft handelt, deren Interessen zunächst von ihr zu wahren sind. Dagegen würden wir es für ganz angemessen halten, wenn die Regierung bezüglich desjenigen Organes, welches die Verwaltung zunächst leitet, der Direction, ein Einsprache-recht in der Form einer Bestätigung derselben sich vorbehalten würde, da es von allgemeinem Interesse ist, dass hiezu nur solche Männer berufen werden, welche allgemeines Vertrauen geniessen und verdienen.

Sodann wären die von den Directoren und den Mitgliedern des Verwaltungsraths zu leistenden Cautionen von den Gerichten in Verwahrung zu nehmen und zu behalten, bis solche nach den

Bankstatuten auszufolgen und etwaige Einsprachen der Regierung dagegen gehoben sind.

In Absicht auf die Verwaltung im Allgemeinen wird sodann der Bank ein besonderer Regierungskommissär beizugeben und derselbe zu beauftragen sein, den Versammlungen des Verwaltungsraths und der Generalversammlung der Actionäre beizuwohnen, auch wird ihm das Recht einzuräumen sein, an den Berathungen, ohne Recht der Abstimmung, nach allen Richtungen Theil zu nehmen, und von den Geschäften und dem Stande der Bank Einsicht zu nehmen. Dabei wird seine Controle aber immerhin nur darauf gerichtet sein können, ob die Verwaltung den formellen Vorschriften der Statuten entspricht und ob nicht wirkliche Verschuldungen derselben vorkommen. Wollte man weiter gehen, und ihm auch eine materielle Prüfung der Verwaltung einräumen, so würden dadurch die Verwaltungsorgane in ihrer Verantwortlichkeit erleichtert, und solche auf die Regierung übernommen, ohne dass diese doch in der Lage wäre, die Verwaltung wirklich zu führen. Man wird sich desshalb hüten müssen, den Regierungskommissär zu sehr in die gewöhnliche Verwaltung eingreifen zu lassen, was nur zu Missständen führen würde. Namentlich wird demselben als blossem Delegirten der Regierung kein Recht der Genehmigung eines Aktes der Verwaltung, sondern nur ein Recht der Einsprache zum Zwecke der Einholung der Entscheidung der Regierung zu übertragen sein.

Wenn so aller Grund vorhanden sein dürfte, in die Verwaltung der Bank im Allgemeinen nicht einzugreifen, so sind doch einzelne wichtige Akte derselben von der Art, dass uns nothwendig scheint, eine besondere Mitwirkung der Regierung hiefür festzusetzen.

Zu diesen Akten gehört zunächst die Berechnung des Reinertrags (die Bilanz) und die Vertheilung desselben durch Feststellung der Dividende. Hier sind collidirende Interessen der Actionäre und der Gläubiger vorhanden, und es wird desshalb geboten sein, dass die Bilanz und die Festsetzung der Dividende innerhalb der Vorschriften der Statuten von der Regierung genehmigt wird.

Ein weiterer wichtiger Akt ist die Anfertigung der Bank-

noten. Auch hier wird eine Regierungscontrole in Absicht auf die Form, Stückelung und Zahl der anzufertigenden Noten nothwendig sein. Dabei wird aber zu vermeiden sein, dass diese Controle nicht in der Form der Unterschrift eines Organs der Regierung erfolgt, um nicht den Banknoten den Schein eines von der Regierung oder unter ihrer Verantwortlichkeit ausgegebenen Werthzeichens zu verleihen.

Eben so wichtig ist aber auch die Ausgabe der Banknoten, sowie die Fürsorge für die statutenmässige Deckung der Noten, sowie der Depositen, und die Erhaltung der Girobestände.

Soweit die Deckung durch Baarbestände zu erfolgen hat, halten wir für nothwendig, dass die Controle in der Weise erfolgt, dass der zur Deckung der Noten, der Depositen und der Girodepositen dienende Baarvorrath und die Notenreserve d. h. die nicht im Umlaufe befindlichen Noten unter Mitverschluss des Regierungskommissärs sich befinden, welcher für die Erhaltung der statutenmässigen Deckung durch Baarbestände mit verantwortlich zu machen wäre.

Dagegen wird die weitere Deckung auf den Grund der der Regierung in kurzen Zeitabschnitten zu übergebenden Ausweise über den Stand der Verwaltung sich prüfen lassen.

Von besonderer Bedeutung ist endlich, wie schon wiederholt berührt wurde, die Festsetzung des Bankzinsfusses, indem hier die Interessen der Noteninhaber mit denen des Credit suchenden Handelsstandes, dessen Einfluss auf die Bankverwaltung sich stets geltend machen wird, häufig collidiren. Es könnte sich fragen, ob nicht diese Festsetzung wenigstens unter gewissen Umständen von der Genehmigung der Regierung abhängig zu machen wäre, etwa dann, wenn derselbe unter einen gewissen Procentsatz herabgesetzt werden will. Allein gegen eine solche Maassregel ist sehr Vieles zu erinnern. Einmal kann es sich in manchen Fällen nicht bloss um Verhinderung einer ungerechtfertigten Herabsetzung oder einer zu raschen und starken Erhöhung des Bankzinsfusses, sondern auch darum handeln, zu einer Veränderung den bestimmten Anstoss zu geben. Sodann aber würde eine solche Bevormundung der Bank, wenn sie die Regel bilden würde, eine Einmischung der Regierung in die

Bankverwaltung mit sich bringen, welche jener eine grosse Verantwortlichkeit aufbürden würde, die sie sowohl den Actionären, als dem Publikum und dem Handelsstande gegenüber nicht übernehmen kann, ohne sich vielfachen Vorwürfen auszusetzen. Es wird sich darum auch von diesem Gesichtspunkte aus der oben aus andern Gründen entwickelte Vorschlag rechtfertigen, durch Erhöhung des Baarfonds zur Deckung der Noten und Depositen zu bewirken, dass das eigene Interesse der Actionäre und ihrer Vertreter, der Bankverwaltung, einer zu starken Herabsetzung des Disconto entgegensteht, und auf eine Erhöhung desselben hinwirkt, und nur in dem ausserordentlichen Falle der Regierung einen Einfluss hierauf vorzubehalten, wenn vorübergehend von ihr die Verminderung des Baarfonds unter das gewöhnliche Minimum zugelassen wird. In diesem Falle wird die Einwirkung der Regierung sowohl unmittelbar, als mittelbar — wegen der darin für die Bankverwaltung liegenden Beschränkung ihrer Befugnisse — eine beschleunigte Rückkehr zu dem regelmässigen Stande des Baarfonds zur Folge haben, was ganz im allgemeinen Interesse begründet ist.

Endlich wird es nothwendig sein, neben Ertheilung sachdienlicher Vorschriften für Fälle grösserer Einbusse am Actiencapital und der Feststellung der Voraussetzungen einer nothwendig werdenden Liquidation der Regierung das Recht vorzubehalten, die Genehmigung der Bank wegen groben Missbrauchs ihres Rechtes ohne Entschädigung, oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gegen Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns wieder aufzuheben [1].

Nachdem wir in dem Vorstehenden die Gesichtspunkte erörtert haben, welche uns bei Concessionirung einer Zettelbank für Württemberg maassgebend scheinen, haben wir noch zwei Einwendungen zu beleuchten, welche uns von entgegengesetztem Standpunkte aus gemacht werden dürften, nämlich:

1) die von uns bezeichnete Bank sei in ihren Befugnissen zu sehr beschränkt, um neben den konkurrirenden Zettelbanken Deutschlands bestehen zu können;

1) Vgl. Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die preussischen Staaten Art. 185. 186.

2) es werden eben wieder weitere Banknoten bis zum Betrage von 6 Mill. Gulden in Deutschland geschaffen, und die schon bestehende Ueberschwemmung mit Papierzetteln vermehrt, ohne Aussicht auf eine Verminderung nach der anderen Seite.

Fasst man zunächst den ersteren Punkt ins Auge, so ist es nothwendig, sich die wesentlichen Punkte der von uns gemachten Vorschläge zu vergegenwärtigen und solche mit den Statuten anderer Zettelbanken zu vergleichen. Jene Punkte sind:

1) Die Bank darf nicht mehr Banknoten ausgeben, als bis zu dem Betrage von 3 Mill., höchstens 6 Mill. Gulden;
2) es dürfen keine kleineren Noten ausgegeben werden, als im Betrage von 35 Gulden;
3) von den umlaufenden Noten soll stets die Hälfte durch Baarvorräthe gedeckt sein;
4) es müssen bei der Bank discontirte Wechsel bis zum Betrage von zwei Drittheilen der umlaufenden Noten zur weiteren Deckung derselben vorhanden sein;
5) der Gesammtbetrag der zulässigen (Schuld-) Depositen der Bank darf in der Regel den Betrag des eingezahlten Actiencapitals nicht übersteigen;
6) von den Depositen, welche der Bank auf nicht länger als drei Monate anvertraut werden, sind drei Sechstheile baar vorräthig zu halten;
7) weitere drei Sechstheile sind durch Wechsel und kurzzeitige Lombardforderungen zu decken;
8) die Bank ist nur zu kurzzeitigen Discont- und Leihgeschäften ermächtigt, und der Betrag der von ihr für die Gesellschaft anzukaufenden Werthpapiere darf ein Viertheil des eingezahlten Actiencapitals nicht übersteigen.

Vergleicht man hiemit z. B. die Bestimmungen der den 22. Juli 1856 genehmigten Hannoverschen Bank, so finden sich hier folgende Abweichungen:

1) Die auszugebenden Banknoten dürfen den Gesammtbetrag des — auf 12 Mill. Thlr. festgesetzten — einbezahlten Grundkapitals und des Reservefonds nicht übersteigen;
2) die Anzahl der auf weniger als 20 Thlr. das Stück lautenden Banknoten unterliegt der Genehmigung der Regierung;

3) von den umlaufenden Noten muss stets ein Drittheil durch Baarvorräthe gedeckt sein;
4) bis zum Betrag von weiteren zwei Drittheilen müssen die Noten durch leicht realisirbare Valuten gedeckt sein;
5) der Betrag der aufzunehmenden Depositen ist nicht beschränkt; auch
6) und 7) eine besondere Deckung für solche nicht vorgesehen;
8) der Ankauf von Werthpapieren ist nicht, und es sind nur kurzzeitige Leihgeschäfte zugelassen.

Es ist anzuerkennen, dass diese Vorschriften, welche zu den strengsten der bestehenden Statuten gehören, weniger streng sind, als die vorgeschlagenen. Auch ist begreiflich, dass, wenn Banken mit weniger strengen Vorschriften in Absicht auf die Haltung von Baarvorräthen das statutenmässige Minimum zur Grundlage ihrer Verwaltung machen, sie pecuniär günstigere Resultate erzielen können, als eine Bank, welche sich in den von uns vorgeschlagenen Schranken zu bewegen genöthigt ist. Auf der anderen Seite ist aber anzuführen, dass nicht nur manche Creditinstitute ohne Notenausgabe so günstige Resultate erzielt haben, dass sich eine Betheiligung bei denselben durch Actienzeichnung wohl gelohnt hat, sondern dass z. B. die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, welche im Jahre 1856 eine Dividende von 7 Procent (einschliesslich der Zinsen) zu vertheilen vermocht hat, sich in Absicht auf die Deckung ihrer Noten und Zinsen in Verhältnissen bewegte, welche von den vorgeschlagenen wenig abweichen. Es betrugen nämlich bei derselben im Jahre 1856:

| die umlaufenden Noten: | die Depositen: | zusammen: | die Baarbestände: | Wechselbestände: | Lombardforderungen: | zusammen: |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. |
| 4,571,428 | 2,259,094 | 6,820,522 | 2,999,861 | 3,774,185 | 4,464,935 | 11,248,971 |

Hiezu kommt, dass der Notenschuld von 4,571,428 Thlr. ein eingelegtes Grundcapital von 11,428,571 Thlr. zur Seite steht, und Noten und Depositen im Betrage von 6,820,522 Thlr. weit hinter jenem zurückstehen, auch diese Bank noch in Grundstücken 901,182 Thlr. und in Hypothekenforderungen 9,269,836 Thlr. besitzt, endlich eine Reserve von 857,143 Thlr. hat. Rechnet man überhaupt die Schulden dieser Bank an Noten, Depositen und Contokurrenten zusammen, so ergibt sich ein Passivstand von

8,762,918 Thlr., welchem ein Activstand von 21,310,214 Thlr. (worunter 10,024 Thlr. Mobiliar-Einrichtung) gegenübersteht, so dass eine weit mehr als zweifache Deckung vorhanden ist. Jedenfalls aber sind wir der Ansicht, dass Vorkehrungen, wie die vorgeschlagenen, welche zwar die Dividenden der Actionäre schmälern, aber nur im allgemeinen Interesse des Landes, Einrichtungen vorzuziehen sind, welche darauf berechnet sind, bei möglichst freier Bewegung der Bank einen Theil ihres Gewinns der Staatskasse zuzuwenden.

Wenden wir uns zu der zweiten Einwendung, welche aus der Masse der in Deutschland cirkulirenden papiernen Werthzeichen entnommen werden könnte, so kann es sich natürlich nicht wohl darum handeln, wie etwa eine zu errichtende Bank Einrichtungen treffen könnte, um das umlaufende Staatspapiergeld fremder Staaten, sowie die von Eisenbahn- und sonstigen Actiengesellschaften und von Corporationen ausgegebenen unverzinslichen Werthzeichen zu vermindern, sondern es kann nur die Frage entstehen, ob nicht bei einer solchen Bank Einrichtungen getroffen werden können, welche zugleich auf eine Verminderung des Betrags oder der Nachtheile der umlaufenden Banknoten hinwirken würden.

Fassen wir die Nachtheile, welche sich aus der grossen Masse der Banknoten ergeben, näher ins Auge, so bestehen solche im Wesentlichen darin, dass durch dieselben unter Umständen ein Theil des umlaufenden Metallgelds aus dem Lande gedrängt wird, dass Werthzeichen umlaufen, welche an den inländischen Cassen nicht unbedingt einlösbar sind, und die in Absicht auf die Aechtheit um so schwerer zu erkennen sind, je grösser ihre Mannigfaltigkeit ist, und dass endlich möglicher oder wahrscheinlicher Weise auch schlechte Werthzeichen umlaufen, die unter Umständen auch an ihren Emissionsorten nicht eingelöst werden können.

Dass eine in Württemberg zu errichtende Bank direct diesen aus der grossen Masse umlaufender Werthzeichen sich ergebenden Nachtheilen nicht begegnen kann, dass diess vielmehr theilweise nur durch Maassregeln der Regierungen möglich ist, bedarf wohl keiner Begründung: auf der andern Seite aber möchten wir behaupten, dass die Regierung nur dann im Stande ist,

diesen Nachtheilen mit Erfolg zu begegnen, wenn eine solide Zettelbank in Württemberg besteht.

Allerdings kann durch Regierungsmaassregeln der zulässige Minimalbetrag der auszugebenden Banknoten, das statutenmässige Verhältniss der Noten zu dem eingezahlten und vorhandenen Grundcapital, die statutenmässige Deckung der Noten und Depositen durch Baarbestände und Forderungen in ähnlich sichernder Weise, wie wir es vorgeschlagen, bestimmt, es können periodische Veröffentlichungen der Bankausweise und Visitationen der Banken angeordnet werden. Allein damit ist noch keineswegs das Wichtigste erreicht. Die Vorschriften der Bankstatuten und die Einhaltung dieser Vorschriften an und für sich bilden noch keine absolute Garantie für die Solidität einer Bank; die Wechselbestände können in statutenmässigem Betrage mit den vorgeschriebenen Unterschriften versehen und doch in kritischen Zeiten nicht realisirbar, die stete Einlösbarkeit der Noten vorgeschrieben, aber durch den Ort, wo die Bank sich befindet, so beschränkt, durch Manipulationen der Verwaltung z. B. Zahlung in lauter kleinen Münzen u. dgl. so gehindert sein, dass sie keinen practischen Werth hat.

Wie verschieden die wirklichen Verhältnisse von dem sind, was durch Statuten geregelt werden kann, zeigen folgende Notizen: Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ist statutenmässig verpflichtet, ein Viertheil ihrer Noten durch Baarbestände, drei Viertheile durch leicht realisirbare Werthe zu decken, und diese Vorschrift stimmt ganz überein mit der Vorschrift des Statuts der im vorigen Jahre zu Sondershausen gegründeten Thüringischen Bank [1]).

Die wirklichen Beträge zu Ende des Jahres 1856 waren aber folgende:

| Noten: | Baarbestände: | Wechsel: | Lombard-forderungen: | zusammen: |
|---|---|---|---|---|
| bei der bayr. H.- u. W.-Bank: | | | | |
| 4,571,438 Thlr. | 2,999,861 Thlr. | 3,774,175 Thlr. | 4,464,935 Thlr. | 11,248,971 Thlr. |
| bei der Thüringischen Bank: | | | | |
| 2,120,000 „ | 545,239 „ | 2,458,132 „ | 224,923 „ | 3,227,294 „ |

1) Hübner, die Banken. 2. Thl. S. 27. Hübner, Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik. 1857. S. 196.

Während bei der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank der Baarbestand die Hälfte der umlaufenden Noten ansehnlich überstieg, stand er bei der Thüringischen Bank nahe an der untersten Grenze des Erlaubten.

Diesen Verhältnissen kann unseres Erachtens nur dann Rechnung getragen werden, wenn, wie sonst schon vorgeschlagen wurde, zwischen den soliden deutschen Notenbanken Vereinbarungen getroffen werden, welche dahin gerichtet sind, dass die Banken gegenseitig ihre Noten bei Zahlungen voll annehmen, und die in solcher Weise eingehenden Noten von Zeit zu Zeit umtauschen, beziehungsweise durch Baarzahlungen ausgleichen, und wenn hiedurch und durch gleichzeitige Regierungsmaassregeln die weniger soliden Zettelbanken zur Einschränkung oder Auflösung ihrer Geschäfte oder zur Verschmelzung mit soliden Banken gedrängt werden.

Eine solche Verbindung wenigstens der bedeutenderen deutschen Banken würde wesentliche Vortheile im Gefolge haben; sie würde eine gewisse gegenseitige Controle unter den Banken herbeiführen, und jede zur Vorsicht in ihren Operationen und in der Notenausgabe veranlassen; es würde ferner die Folge eintreten, dass nur mit solchen Banken eine Verbindung eintreten würde, die an Orten bestehen, zwischen denen ein lebhafterer Verkehr stattfindet, und die geeignet scheinen, die Geschäfte gegenseitig auszugleichen; endlich würde hieraus für die kleineren Banken die Nothwendigkeit zur Verschmelzung miteinander oder mit grösseren Instituten sich ergeben.

Gerade eine solche sehr wünschenswerthe Verbindung der Banken setzt nun aber wesentlich voraus, dass in oder für Württemberg eine solide Notenbank besteht, d. h. dass eine zu einer solchen Verbindung geeignete Bank diejenigen Operationen für unser Land übernimmt, welche den Banken im Verkehrsleben zukommen. Dass hiezu aber weder die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, noch die Frankfurter Bank, noch die Darmstädter Bank für Süddeutschland geeignet ist, oder mit andern Worten, dass wir das Centrum unseres Verkehrs nicht in München oder Darmstadt, und auch nicht in Frankfurt zu suchen haben, diess wird wohl so wenig eines besonderen Beweises be-

dürfen, als dass es nicht in Berlin, Hannover oder Cöln liegen kann und wir werden so wieder auf die Nothwendigkeit der Errichtung einer einheimischen Bank mit dem Sitze in Stuttgart und mit Filialen und Agenturen in den gewerbsameren Städten des Landes hingeführt, einer Bank, welche mit den Banken in München, Berlin, Leipzig, Frankfurt, Hannover in Verbindung zu treten hätte, um gegenseitig die Einlösung und den Austausch der Noten und sonstige für eine Vereinbarung dienende Geschäfte zu übernehmen.

Soll nun aber und kann, diess ist noch zu erörtern, eine solche Verbindung, welche natürlich kündbar sein müsste, da sie mittelbar eine Haftung für die Einlösung der Noten der anderen Banken enthält, nicht noch weiter zu einer förmlichen Verschmelzung verschiedener Banken fortgeführt werden? Fasst man diese Frage etwas näher ins Auge, so ist begreiflich, dass es mit den misslichsten Folgen verknüpft wäre, wenn jeder der deutschen Staaten eine oder mehrere Zettelbanken besitzen würde, und es ist bekanntlich schon jetzt einer der hauptsächlichsten Missstände der, dass in kleinen Orten ohne Verkehr solche Banken errichtet und mit der Befugniss zur Ausgabe von Millionen von Noten ausgestattet worden sind. Es kann darum nur gebilligt werden, wenn solide Banken in grösseren Handelsplätzen ihre Geschäfte über benachbarte Gebiete ausdehnen, oder Verschmelzungen kleinerer benachbarter Institute zu Stande kommen, welche in sehr verschiedener Weise ausführbar sind.

So sehr nun solche Vereinbarungen vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus sich empfehlen, so stehen ihnen doch unter bestimmten Verhältnissen erhebliche Anstände und Bedenken entgegen. Wenn einer solchen Vereinbarung etwa die Folge gegeben werden wollte, dass vereinigte Banken, welche in zwei verschiedenen Münzgebieten ihren Sitz haben, ihre Noten auf beide Landeswährungen ausgeben wollten, so würde einer solchen Absicht innerhalb des Gebiets des Münzvertrags vom 24. Jan. 1857 die Bestimmung des Art. 22 dieses Vertrags entgegen stehen, wonach derartige Werthzeichen, deren Ausgabe von einer unter der Autorität eines der contrahirenden Staaten stehenden Anstalt erfolgt, nur in der gesetzlich bestehenden Landeswährung

ausgegeben werden dürfen, so dass z. B. in Württemberg die Ausgabe von Banknoten im Thalerfusse wenn auch neben dem Landesmünzfusse unzulässig wäre.

Ein wichtigeres Bedenken schiene uns aber noch darin zu liegen, wenn etwa einer solchen Vereinbarung die Folge gegeben werden wollte, dass der Ort der Einlösung der Noten in das Gebiet eines fremden Staates verlegt werden wollte. Die Trennung des Einlösungsortes d. h. desjenigen Ortes, an welchem eine Notenbank ihren Verpflichtungen gegen die Noteninhaber nachzukommen schuldig ist, von dem Sitze der Verwaltung, wo die Bank ihren ordentlichen Gerichtsstand hat, scheint uns wenigstens dann, wenn diese Orte in verschiedenen Staaten liegen, unthunlich, indem sie die Bank unter eine doppelte Gerichtshoheit stellen und dem Staate, in dem der Sitz der Verwaltung liegt, die Möglichkeit entziehen würde, die gegen die Bank ergehenden gerichtlichen Erkenntnisse an dem Hauptvermögensobjekte der Bank zu vollziehen; es würden die Inhaber von Banknoten, welche mit Genehmigung des die Concession ertheilenden Staates innerhalb seines Gebietes ausgegeben werden, bezüglich ihrer Ansprüche auf Bezahlung an die Gerichte eines fremden Landes gewiesen d. h. der Staat würde seinen eigenen Landesangehörigen seinen Rechtsschutz in Absicht auf Ansprüche entziehen, welche in Folge einer von ihm autorisirten Handlung für sie begründet werden.

Dieses Bedenken scheint uns so bedeutend, dass wir eine Vereinbarung, welche die Verpflichtung zur Einlösung von Noten, welche von einer in Württemberg zu gründenden Bank ausgegeben werden, an einen Ort ausserhalb des Staatsgebiets verlegen würde, für durchaus unthunlich erachten müssen.

---